Bavar.
4078/50

Bav. 4078/50

Ablösungs=
Gesetz

Bavar, 4078/50

Das

Ablöſungsgeſetz

für

das bayeriſche Landvolk

erläutert und erklärt

von

M. R.

„Jedem das Seine.“

Preis 30 Kreuzer.

Würzburg.

Verlag der Stahel'ſchen Buchhandlung.

1848.

Das

Ablöſungsgeſetz

für

das bayeriſche Landvolk

erläutert und erklärt

von

M. R.

„Jedem das Seine."

Würzburg.

Verlag der Stahel'ſchen Buchhandlung.

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Das Ablöſungsgeſetz iſt unſtreitig eine der wichtigſten Erſcheinungen im Gebiete der bayriſchen Geſetzgebung ſeit Jahrhunderten.

Indem es den Werth des Bodens faſt verdoppelt, und den Nationalreichthum in gleichem Grade erhöht und entwickelt, ſind ſeine Folgen unermeßlich.

Es hat viele Intereſſen verletzt, viele wohlbegründete Rechte gekränkt und verkürzt, — aber es war eine gebieteriſche Forderung der Zeit. Dieſe Macht, der keine phyſiſche und keine moraliſche Gewalt widerſteht, hat es erzeugt und geboren.

Das Geſetz iſt aber nicht in jener Sprache geſchrieben, die es auch jedem Ungebildeten vollkommen verſtändlich macht; das war auch mit der Würde und der Bündigkeit eines Geſetzes nicht wohl vereinbar. Es ſo, wie es vor uns liegt, zu erläutern und auch für den nicht wiſſenſchaftlich gebildeten Landmann, zu deſſen Vortheil und Nutzen es doch hauptſächlich erlaſſen worden, vollkommen faßlich darzuſtellen, hielt

ich für kein unverdienſtliches Unternehmen. Auf wirklich zweifelhafte und in ihrer Faſſung zweideutige Stellen konnte ich nur aufmerkſam machen und ſie nach meiner individuellen Anſicht deuten; denn die authentiſche Auslegung eines Geſetzes ſteht keinem Privaten, ſondern nur der Staatsgewalt zu, von der es ausgegangen.

Das Ablöſungsgeſetz gewährt den Grundeigenthümern eine unſchätzbare Wohlthat; möge ihnen auch dieſe gutgemeinte Zugabe eine willkommne Erſcheinung ſeyn.

Würzburg den 12. Juli 1848.

Der Verfaſſer.

Einleitung.

In den älteſten Zeiten, als noch ungeheure Wälder unſer deutſches Vaterland bedeckten und große Wüſteneien die Gebiete der einzelnen Volksſtämme, welche Deutſchland bewohnten, von einander ſchieden, waren die geſelligen und die Rechtsverhältniſſe ganz anders beſchaffen, als ſie es in unſern Tagen ſind. Die Folgen aber, welche ſich aus dieſen Verhältniſſen ergaben und entwickelten, haben ſich zum Theil bis auf unſere Zeit fortgepflanzt und es iſt nothwendig, den Urſprung derſelben wenigſtens im Allgemeinen kennen zu lernen, um die jetzigen Verhältniſſe richtig zu würdigen und zu verſtehen. Denn die meiſten irrigen Anſichten, die meiſten falſchen Vorſtellungen, welche man gegenwärtig über Eigenthumsverhältniſſe nährt und hegt, und insbeſondere die faſt durchgängig unrichtigen Begriffe, welche man ſich von den Laſten gebildet hat, die das Grundeigenthum beſchränken, haben ihren Urſprung in gänzlicher oder theilweiſer Unkenntniß der älteſten geſellſchaftlichen Zuſtände, in welchen unſere Voreltern vor Jahrtauſenden lebten.

Damals waren der Krieg und die Jagd die hauptſächlichſten und faſt die einzigen Beſchäftigungen der deutſchen Männer. Die einzelnen Volksſtämme bekriegten ſich untereinander oder ſchloßen auch wohl, als es galt, gegen die Eroberungsplane der Römer, welche ſich faſt die ganze damals bekannte Welt unterworfen hatten, und ſpäter der Franken das gemeinſame Vaterland zu vertheidigen, Bündniſſe miteinander. Sie leiſteten auch den welterobernden Römern ſo

tapſern und erfolgreichen Widerſtand, daß es dieſen, ungeachtet ihrer überlegenen Kriegskunſt, niemals gelang, für die Dauer feſten Fuß in Deutſchland zu faſſen. Es iſt ſelbſt dem ungebildeten deutſchen Manne gegenwärtig nicht mehr unbekannt, wie ein deutſcher Fürſt, Herrmann, im Teutoburgerwalde in Weſtphalen ein römiſches Heer vernichtete, das am tiefſten in Deutſchland eingedrungen war. Die dankbare Nachwelt hat ihm in unſern Tagen ein Denkmal errichtet, das des großen deutſchen Heerführers, der die Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen die Zwingherrſchaft fremder Eroberer rettete, würdig iſt.

In den Kriegen, welche die deutſchen Volksſtämme unter ſich oder mit fremden Völkern führten, wurden die Kriegsgefangenen nach der grauſamen Sitte der damaligen Zeit entweder den Göttern geopfert oder als Sclaven und Leibeigene an die Krieger verſchenkt. Natürlich erhielten die Anführer oder Herzoge, welche das Volk vor dem Ausbruche eines Krieges wählte, einen größern, die untergeordneten Anführer einen geringern, die gemeinen Krieger, welche übrigens auch freie Leute waren, weil nur freie Männer Waffen führen und in den Krieg ziehen durften, einen noch kleinern Antheil an der im Kriege gemachten Beute, zu welcher auch die Kriegsgefangenen gerechnet wurden. Dieſe Kriegsgefangenen, wenn man ſie nicht bei beſondern Veranlaſſungen oder aus wichtigen Gründen den Göttern opfern zu müſſen glaubte, wurden nun von ihren Herren entweder zu perſönlichen Dienſten verwendet; ſie mußten z. B. häusliche Beſchäftigungen aller Art, welche der freie deutſche Mann unter ſeiner Würde hielt, beſorgen, auf dem Felde ackern und einſchneiden, das Vieh hüten, im Kriege die Verwundeten pflegen, die Gefallenen zur Erde beſtatten u. dgl., — oder es wurden ihnen öde liegende oder eroberte Ländereien angewieſen, welche ſie für ihre Herren anbauen und den Ertrag an dieſe abliefern mußten, indem ſie für ſich ſelbſt nur das zu ihrem Lebensunter-

halte durchaus Nothwendige verwenden durften. Dieſe letztere Klaſſe von Unfreien waren wieder von zweierlei Art: ſie waren entweder völlige Leibeigene, an den Grund und Boden oder die Scholle gebunden, durften ohne Einwilligung ihrer Herren nicht heirathen und konnten nichts erwerben, durften auch keine Waffen führen und konnten von ihren Gebietern im Zorne ſelbſt getödtet werden, ohne daß dieſe deswegen zur Verantwortung gezogen wurden; dieſe nannte man Knechte oder Schalke; ſie hatten im Ganzen daſſelbe Loos, wie noch heutzutage die ſchwarzen oder Negerſclaven in den Kolonien und Freiſtaaten Amerika's. Andere, die von milderen Herren abhingen, oder die ſich durch beſonders gute Eigenſchaften auszeichneten, erhielten Ackerland und Haus von ihren Herren, waren zum Kriegsdienſte verpflichtet, konnten über die Früchte ihres Fleißes ſelbſt verfügen und Eigenthum erwerben, ſich auch die Freiheit erkaufen, mußten jedoch von dem Ertrage der ihnen gleichſam pachtweiſe überlaſſenen Ländereien gewiſſe Abgaben zum Zeichen der Abhängigkeit an ihre Herren entrichten. Dieſe Abgaben beſtanden gewöhnlich in Naturproducten, hauptſächlich in Getraide, und ſo entſtanden die Gilten, in der ſpätern Zeit auch wohl in Geld oder Grundzins; ſie waren nach ihrer Art, der Zeit der Entrichtung und der Urſache ihres Entſtehens ſehr manchfaltig und haben ſich unter gar ſehr verſchiedenen, oft ſonderbaren Benennungen in manchen Gegenden Deutſchlands bis auf die neueſte Zeit erhalten. Dieſe letztere Klaſſe von Unfreien nannte man Hörige oder Leute. In den perſönlichen Dienſtleiſtungen, zu welchen die Unfreien häufig bei der Ueberlaſſung von Haus und Feld verpflichtet wurden, iſt der Urſprung der Frohnen oder Robotten zu ſuchen.

Dieſes Abhängigkeitsverhältniß erſtreckte ſich aber nicht bloß auf die Perſon des Unfreien, ſondern pflanzte ſich auch, wenn er heirathete oder von ſeinem Herren die Erlaubniß dazu erhielt, auf ſeine Nachkommen fort. Wenn ein Sohn den

Grundbeſitz ſeines Vaters übernahm oder ein Fremder denſelben durch Kauf oder auf andere Art erwarb, was immer nur mit Bewilligung (Conſens) des Grundherrn geſchehen durfte, ſo trat er in die nämlichen Verhältniſſe und Verbindlichkeiten ein, unter welchen der frühere Beſitzer ihn benützt hatte, und es wurde im Verlaufe der Zeit durch gegenſeitige Uebereinkunft oder, da dieſe nicht immer erforderlich war, durch den Befehl und Willen des Grundherrn eine dem Werthe des Guts entſprechende Abgabe feſtgeſetzt, welche der neue Beſitzer an den Grundherrn entrichten mußte. So entſtanden die Laudemien und Handlöhne.

Aber nicht bloß Kriegsgefangenſchaft allein war der erſte Grund dieſes Abhängigkeitsverhältniſſes. Wer ſich mit einer unfreien Perſon verehelichte, war ſelbſt ein Unfreier; wer von Unfreien erzeugt war, blieb es wieder; wer die ausreichenden Mittel zu ſeinem Lebensunterhalte nicht beſaß oder durch Liederlichkeit, beſonders Spiel und Trunk, ſich darum gebracht hatte, fiel dem Looſe der Unfreiheit anheim. Denn man braucht gegen die Fehler unſerer Voreltern nicht blind zu ſeyn, wenn man ihre großen Tugenden, ihre Freiheits- und Vaterlandsliebe, ihre Tapferkeit im Kriege, ihre Gaſtfreundſchaft und gewiſſenhafte Treue rühmt. Im Frieden trieben ſie die Jagd, überließen die häuslichen und Feldarbeiten ihren Knechten und Frauen, und ergaben ſich, wenn ſie von den Beſchwerden und Anſtrengungen der Jagd ausruhten, dem Spiel und dem Trunke. Da geſchah es nicht ſelten, daß mancher, wenn er Alles verſpielt und durchgebracht hatte, auch noch ſeine Freiheit einſetzte und verlor. Zur Jagd in den unermeßlichen Wäldern, in welchen damals noch eine Unzahl wilder Thiere hauste, die man jetzt kaum mehr in Deutſchland dem Namen nach kennt, Auerochſen, Elenne, Bären, Wölfe, Eber und Hirſche, waren ebenfalls nur die Freien berechtigt, und auch dieſes Vorzugs- und nicht ſelten

ausſchließliche Recht, die Jagdfreiheit, hat ſich bis heute fortgepflanzt und erhalten.

Den Unfreien (Knechten und Hörigen) ſtanden die Freien gegenüber, die ſich ebenfalls ſchon ſeit den älteſten Zeiten in mehrern nach dem Umfange ihres Beſitzes und der ihnen eingeräumten Rechte und Vorzüge verſchiedenen Klaſſen ausbildeten und entwickelten. Dieſe laſſen ſich beſonders unter zwei Hauptabtheilungen zuſammenfaſſen. Die gewöhnlichen Freien oder Freilinge, zumeiſt aus dem Stande der gemeinen Krieger entſprungen, beſaßen Grund und Boden als freies Eigenthum, konnten über dasſelbe ſelbſtſtändig und unabhängig verfügen, durften Waffen tragen, hatten Sitz und Stimme in den Volksverſammlungen, dienten im Heerbann oder dem Aufgebote der waffenfähigen und zum Waffentragen berechtigten Mannſchaft im Falle eines Kriegs, und hatten keine andere Abgaben zu entrichten, als die Beiträge zu den Kriegskoſten und die jährlichen Geſchenke an den ſelbſtgewählten König. In dieſen Stand traten auch die Unfreien, wenn ſie ihre Freiheit nach Erfüllung der dazu erforderlichen Vorbedingungen erkauft hatten, in welchem Falle ſie unter beſondern Feierlichkeiten freigelaſſen wurden. Aus dieſer Klaſſe der Freien ging in ſpätern Zeiten, als im Mittelalter das Fauſtrecht und das Raubritterweſen überhand nahm, hauptſächlich der Stand der Bürger hervor, indem ſich die Freien in die gegen die Ueberfälle der Raubritter hinlänglich durch Ringmauern geſchützten Städte zurückzogen und daſelbſt Gewerbe trieben, die daher auch in der ältern Zeit mit Ausnahme der allernothwendigſten faſt nur auf die Städte beſchränkt waren und erſt in der Folge, als auch auf dem Lande allmählig Ruhe und geſetzliche Ordnung einzutreten anfingen, ſich auch außerhalb derſelben anſiedelten. Nur wenige Freie, die ſich vorzugsweiſe mit dem Landbau beſchäftigten, blieben anfänglich bei der allgemein überhand genommenen Unſicherheit des Eigenthums und Beſitzes auf dem

Lande ſelbſt zurück, wo beſondere Verhältniſſe, Beſchaffenheit der Gegend, ein kräftigerer Schutz von oben u. dgl. das Eigenthum einigermaſſen ſicherten. Nur die an ihre Scholle gebundenen oder von ihren Grundherrn abhängigen Unfreien mußten auf dem Lande zurückbleiben, weil ſie keine andern Mittel ihres Unterhaltes beſaßen. — Daher die Erſcheinung, daß die Anzahl der eigentlich freien Grundeigenthümer, in ſo fern ſie nicht der höhern Klaſſe der Freien angehörten, auf dem Lande überall ſo ſelten und der Grund und Boden faſt überall und durchgängig noch von jenen Laſten beſchwert iſt, die ſich aus den ſo eben entwickelten geſellſchaftlichen Verhältniſſen der früheſten Zeiten herſchreiben.

Die zweite Klaſſe der Freien beſtand aus den Edlen oder Edelingen, jenen Freien nämlich, die ſich durch vorzüglichen Kriegsruhm, der in manchen Geſchlechtern vom Vater auf den Sohn und Enkel ſich fortgeerbt hatte, ein beſonderes Anſehen vor den Uebrigen erworben hatten und in den Beſitz eines ausgedehnteren Grundeigenthums gelangt waren. Aus ihnen ward der König und wahrſcheinlich auch der oberſte Prieſter gewählt; ſie genoſſen bei feierlichen Veranlaſſungen, bei Volksverſammlungen u. ſ. w. beſondere Vorrechte, aus ihnen wählte der König ſeine nächſten Umgebungen, und in ſpätern Zeiten, als die Königswürde erblich geworden war, ſeinen Hofſtaat; aus ihnen gingen auch die Anführer im Kriege hervor. Im Verlaufe der Zeiten wurde die Macht, das Anſehen und der Beſitz mancher dieſer Geſchlechter immer größer und ausgedehnter, während andere auch wieder im Dunkel der älteſten Geſchichte verſchwinden; in dem Maße, als ſich ihre Beſitzungen erweiterten, konnten ſie auch immer mehrere Unfreie mit Grund und Boden belehnen, die ſich häufig auch wohl freiwillig in ihren Schutz begaben und von ihnen gegen beſtimmte Verpflichtungen und Leiſtungen einen größern oder geringern Umfang von Ländereien zur Nutznießung und zum Aftereigenthume erhielten. So bildete ſich aus dieſer Klaſſe

der Freien nach und nach unſer heutiger Adel hervor; gegenſeitige Uebereinkunft, wobei freilich auf Seite der Unfreien die Gewalt der Umſtände und der Drang der Noth einwirkten, begründete das bis jetzt fortdauernde Verhältniß zwiſchen den Grundherren und Grundholden und die aus dieſem Verhältniſſe vertragsmäßig entſprungenen Verbindlichkeiten, Abgaben und Dienſtleiſtungen. Ja die Gewalt der Grundherren erſtreckte ſich nicht ſelten auch auf die Rechtsverhältniſſe der Grundholden und ſie übten über dieſe und üben noch in größerem oder geringerem Umfange die Gerichtsbarkeit aus. So entſtanden die ſtandes= und gutsherrliche und die Patrimonialgerichtsbarkeit.

Dieſe Edlen nahmen, wie bereits erwähnt worden, mit ihrem Dienſtgefolge hauptſächlich als untergeordnete Anführer an den unaufhörlichen Kriegen Theil; durch ſie wurden die meiſten Eroberungen bewirkt. Um die Kriegsleute zu belohnen und ein fortwährendes Verhältniß, welches ſie zur ferneren Theilnahme an den Kriegszügen beſtimmen mußte, zu begründen, wurde ein Theil der eroberten Ländereien denſelben gegen beſtimmte Leiſtungen, unter welchen die Theilnahme am Heerbann obenan ſtand, überlaſſen, man nannte dieſe Ueberlaſſung Feode, daher das ganze Verhältniß in der Folge mit dem Namen des Feudalweſens oder Lehnweſens bezeichnet wurde. Anfänglich hing die Fortdauer dieſes Verhältniſſes von der Erfüllung der gegenſeitigen Verpflichtungen ab, konnte einſeitig aufgehoben und der Lehnsmann oder Vaſall, der das Lehn von dem Lehnsherrn übernommen hatte, ohne weiters wieder aus dem Beſitze geſetzt und fortgeſchickt werden, wenn er ſeine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllen konnte oder wollte. Ein ſolches Verhältniß beſteht noch gegenwärtig in Irland und wird von unbarmherzigen Grundherren nicht ſelten geltend gemacht. In der Folge wurde aber die Uebertragung des Lehns an den Vaſallen auf deſſen Lebenszeit abgeſchloſſen und allmählig wurde das

ſogenannte Erbrecht, kraft deſſen das Lehngut von dem Beſitzer auf deſſen Nachkommen überging, ein Gewohnheits- und endlich ein geſetzliches Recht, ſo daß gegenwärtig wenigſtens in Deutſchland kein Lehnsmann mehr von ſeinem Gute vertrieben werden kann. Dieſes Lehnweſen fand in älteren Zeiten ſelbſt zwiſchen dem deutſchen Kaiſer und einzelnen deutſchen Fürſten, oder zwiſchen dieſen und ihren Adeligen ſtatt und erſtreckte ſich ſelbſt auf Hof- und Staatsämter, welche zu Lehn gegeben wurden. Dieß hat aber jetzt faſt ganz aufgehört, weil mit der Einführung der ſtehenden Heere das ältere Kriegsweſen, auf welches ſich die Feudalverfaſſung hauptſächlich ſtützte, eine gänzliche Umänderung erlitten und letzteres dadurch ſeine Bedeutung verloren hat. Es beſteht aber in dem Verhältniß zwiſchen Grundherrn und Grundholden unter verſchiedenen Benennungen als Erbrecht, Leibrecht, Leibgeding u. ſ. w. noch überall mehr oder weniger ausgebildet fort.

Aus dieſer kurzen Entwickelung der geſchichtlichen Entſtehung des Feudalweſens und der damit in Zuſammenhang ſtehenden und aus demſelben entſpringenden Laſten des Grundeigenthums ergibt ſich ohne weitere Ausführung ſchon von ſelbſt, daß dieſe Grundlaſten nicht aus einem Mißbrauch der Gewalt entſprungen und ein offenbares Unrecht ſind, wie ſo manche ſich vorſtellen und daher glauben, daß man dieſelben eben ſo gewaltſam und ohne weiters, folglich ohne alle Entſchädigung derjenigen, welche daraus Nutzen und Vortheil ziehen, wieder aufheben und abſchaffen könne. Unſere Voreltern hatten auch, ſo roh ſie waren, einen Begriff von Recht und Unrecht, von Mein und Dein, denn dieſe Begriffe ſind in jedes Menſchen Bruſt gegraben, freilich waren ihre Vorſtellungen noch nicht ſo ausgebildet und geläutert, wie ſie uns vorſchweben; daran war das Zeitalter Schuld und die rohen Sitten, die rauhe Lebensweiſe des noch ungebildeten Volkes, für welches es keine höhere Ehre gab, als die der Waffen,

und keine andere des freien Mannes würdige Beſchäftigung, als Krieg und Jagd. Wenn die Anführer der alten Deutſchen ihre im Kriege eroberten und als Beute ihnen zugefallenen Ländereien als ihr Eigenthum betrachteten, ſo ſtand ihnen das Recht der Eroberung zur Seite, das ja auch heutzutage noch gilt und ſo lange gelten wird, als Kriege geführt werden. Wenn man jetzt dem beſiegten Volke bloß einen Theil ſeines Länderbeſitzes abnimmt, ohne den Privaten ſeines Beſitzthums zu berauben, ſo iſt dieß eben ein Fortſchritt der Zeit, von welchem unſere Väter vor anderthalbtauſend Jahren noch keinen Begriff hatten. Damals wurden die Kriege anders geführt und die Sieger bedienten ſich des nämlichen Verfahrens, das man gegen ſie angewendet hätte, wenn ſie beſiegt worden wären. Wenn nun ein deutſcher Freier oder ein Edler die ihm als Beute zugefallenen Ländereien, welche er nicht ſelbſt unmittelbar überſehen und bearbeiten laſſen konnte oder wollte, Andern gegen Vorbehalt des Obereigenthums und gegen beſtimmte Leiſtungen und Verpflichtungen überließ, ſo befand er ſich hiebei in ſeinem vollen Rechte, und demjenigen, der die ihm vorgeſchriebenen Bedingungen einging und ſich zur Erfüllung der geforderten Verbindlichkeiten verpflichtete, geſchah kein Unrecht, weil er ſich denſelben freiwillig unterwarf, Man könnte zwar einwenden, der auf ſolche Weiſe abgeſchloſſene Vertrag ſei allerdings zwiſchen dem erſten Verleiher und dem Unfreien, mit welchem er ſich verſtändigte, vollkommen giltig geweſen, könne ſich aber nicht auf ſeine Nachkommen und Jahrhunderte hinaus erſtrecken. Wer aber dieſen Einwurf im Ernſte machen wollte, bedächte nicht, daß man mit demſelben alles Erbſchaftsrecht über den Haufen werfen könnte; denn eben ſo gut als Geld und geldeswerthe Sachen und Rechte vom Vater auf den Sohn durch ewige Zeiten vererbt werden, müſſen auch Verbindlichkeiten, die der Vater für ſich und ſeine Nachkommen übernommen hat, von den letztern um ſo mehr heilig gehalten werden, wenn ſie ſich

nicht auf die Perſon allein, ſondern auf die Sache, auf den Grund und Boden beziehen, der dem erſten Nutznießer von dem erſten Verleiher überlaſſen worden iſt. Oder im entgegengeſetzten Falle hätte der letztere offenbar das Recht, den Grund und Boden wieder an ſich zu ziehen, über den ſich der erſte Lehnsherr das Obereigenthum vorbehalten hat, und wären auch tauſend Jahre darüber verfloſſen. Das iſt ſo klar wie die Sonne.

Der geſchichtliche Urſprung einer andern das Grundeigenthum beſchwerenden und beſchränkenden Abgabe, des Zehnts, iſt zum Theil in andern Verhältniſſen zu ſuchen. Zwar iſt auch der Zehnt mitunter aus dem ſo eben erläuterten Feudalweſen hervorgegangen; denn ſo gut ſich der Grundherr von dem nutznießlich überlaſſenen Grundbeſitze ein beſtimmtes und unabänderliches Quantum von Naturalien, z. B. ſo und ſo viel Scheffel Gilt, vorbehalten konnte, eben ſo gut konnte er ſich einen gewiſſen Antheil an den eingeerndteten Früchten überhaupt ausbedingen: denn nicht immer beſteht der Zehnt gerade in dem zehnten Theile des Erndteertrags, ſondern auch mitunter in einem kleinern, ſeltner in einem größern Antheile. Hauptſächlich iſt aber der Zehnt aus religiöſen und kirchlichen Verhältniſſen hervorgegangen und wird auch in der Regel zu ſolchen Zwecken entrichtet. Seine Entſtehung datirt ſich aus der Urzeit unſerer Religion; er hat ſeine eigentliche Wurzel in der Zeit des alten Teſtaments, und wurde, ſchon früher herkömlich, von Moſes geſetzlich eingeführt und vorgeſchrieben. Der Zehnt der Israeliten wurde anfänglich bloß von ihren Haupterzeugniſſen, Getraide, Oel und Wein, entrichtet, ſpäter auch auf Gartenfrüchte und Kräuter ausgedehnt. Der Stamm der Leviten, welcher unter den israelitiſchen Stämmen allein ohne Grundbeſitz und Ackerbau war, und die Prieſter in den gottesdienſtlichen Verrichtungen unterſtützen und alle darauf bezüglichen niedrigern Dienſte beſorgen mußte, erhielt den einen Zehnt und mußte hievon wieder den zehnten Theil an die

eigentliche Prieſterſchaft abgeben; einen andern Zehnten mußten die Israeliten ſelbſt, wenn ſie, wie es vorgeſchrieben war, an den hohen Feſten zum Tempel nach Jeruſalem reisten, zu den Opfermahlzeiten verwenden und, was davon übrig blieb, alle drei Jahre verrechnen und zu Gaſtmahlen verbrauchen, zu welchen außer den Verwandten, Freunden und Leviten auch Wittwen und Waiſen, Fremde und Knechte beigezogen wurden. Ein dritter Zehnt wurde, wenigſtens in einzelnen Gegenden und zu beſondern Zeiten, an den König entrichtet. Hieraus geht ſchon hervor, daß die urſprüngliche Beſtimmung der Zehnten hauptſächlich den Gottesdienſt und die Wohlthätigkeit betraf, und ſelbſt bei den alten, heidniſchen Völkern finden ſich Spuren des Zehnts und ſeiner Beſtimmung zu ähnlichen Zwecken. Nach dem Koran, dem Religionsbuche der Muhamedaner, ſollen die Anhänger dieſer Religion den zehnten Theil ihres Einkommens den Armen geben oder für Wohlthätigkeitsanſtalten verwenden.

Die Beſtimmung des Zehnten war daher urſprünglich auf einen rein menſchlichen und wohlthätigen, oder religiöſen Zweck gerichtet. Es ſollte mittels desſelben die zur Verrichtung der religiöſen Cerimonien berufene Prieſterſchaft, welche keine andern Einkünfte beſaß, erhalten, es ſollte die Ausübung des Gottesdienſtes durch ihn möglich gemacht, es ſollten die Armen und Mittelloſen durch ihn ernährt und gegen Mangel und Nahrungsloſigkeit ſichergeſtellt werden. In der nämlichen ſchönen Eigenſchaft und Bedeutung, zu den nämlichen Zwecken ging der Zehnt nach der Stiftung der chriſtlichen Religion auch in die chriſtliche Kirche über. Jedoch wurde er anfänglich bloß auf Ermahnungen der geiſtlichen Vorſteher, die ſich auf das Beiſpiel der Leviten bezogen, gewiſſermaßen freiwillig und ohne Zwang entrichtet und erſt in der folgenden Zeit, in einigen Gegenden früher, in andern ſpäter, durch Beſchlüſſe der Kirchenverſammlungen zu einer geſetzlichen Abgabe erhoben. Dadurch wurde eben, weil das zum Unterhalte erforderliche

Einkommen der Prieſterſchaft noch nicht feſtgeſetzt und geſichert war, ihre Subſiſtenz außer Frage geſtellt und ſo mittelbar die Ausbreitung des Chriſtenthums und der Sieg der Civiliſation über die rohe Barbarei des Heidenthums beſchleunigt und befördert. Man kann annehmen, daß die Einführung des geiſtlichen Zehnten ungefähr im Laufe des vierten Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung ſtattgefunden habe, obwohl ſie in einigen Gegenden ſchon viel früher durchgeſetzt worden war. In jenen älteſten Zeiten, wo das baare Geld noch ſehr ſelten und daher von hohem Werthe war, ſelbſt der Handel noch großentheils im gegenſeitigen Austauſche von Naturproducten und Erzeugniſſen des Gewerbfleißes beſtand, wurden auch die Beſoldungen der öffentlichen Beamten geiſtlichen und weltlichen Standes größtentheils in Naturproducten entrichtet. Deshalb wurde auch der weltliche Zehnt, d. h. der Zehnt zur Beſoldung weltlicher Beamten, ſelbſt zum Unterhalte der Fürſten und Könige, gleichzeitig mit dem geiſtlichen, eingeführt und hatte in manchen Ländern, namentlich in dem fränkiſchen Reiche, ſchon viel früher unter allerlei Formen und Benennungen geſetzliche Geltung erhalten. Beſonders wurde der Zehnt durch den größten Herrſcher der damaligen Zeit, Karl den Großen, in ſeinen landesherrlichen Verordnungen (Capitularien) genauer feſtgeſetzt und geregelt und unter andern die Beſtimmung des geiſtlichen Zehnten in der Art geordnet, daß der vierte Theil desſelben zum Unterhalte der Kirchenbeamten, $^1/_4$ für den Biſchof, welcher den Zehnt zu verwalten hatte, $^1/_4$ zur Erbauung und Herſtellung der kirchlichen Gebäude und $^1/_4$ zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden ſollte. Daß die Einführung der Zehnten übrigens an vielen Orten und zu verſchiedenen Zeiten, insbeſondere bei den beſiegten und unterworfenen und zum Theil mit Gewalt zum Chriſtenthume bekehrten Völkern heftigen Widerſtand fand und nicht ſelten zu Aufruhr und Empörung Veranlaſſung gab, iſt nicht zu läugnen, daher die Biſchöfe und geiſtlichen Obern öfters von den

Fürſten und Machthabern ermahnt wurden, in der Beitreibung des Zehnts nicht zu ſtrenge zu verfahren. Der ſogenannte perſönliche Zehnt, wonach Jeder von ſeinem jährlichen Einkommen und von dem Gewinne, den er in Handel und Wandel ſich erworben, den zehnten Theil an den Biſchof oder Landesherrn abgeben ſollte, konnte in Deutſchland gar niemals durchgeſetzt werden. Auch kann nicht widerſprochen werden, daß die Zehntherrn, geiſtliche und weltliche, ihre Macht und ihren Einfluß nicht ſelten mißbrauchten und die Entrichtung des Zehnten auf alle Erzeugniſſe und landwirthſchaftlichen Producte der Zehntpflichtigen auszudehnen ſuchten, was ihnen auch theilweiſe gelang. Dieſe Erſcheinung begegnet uns aber, ſo lange die Menſchen Leidenſchaften hatten, und wird uns, ſo lange ſie Leidenſchaften haben werden, in allen Verhältniſſen begegnen, wo Eigennutz und Habſucht in das Spiel kommen. So wie die Israeliten anfänglich nur von den Erträgniſſen ihrer drei vornehmſten landwirthſchaftlichen Producte, dem Getraide, dem Weinſtock und dem Oelbaume, den Zehnt zu entrichten hatten, und dieſer erſt in ſpäterer Zeit auch auf die geringeren Gewächſe ausgedehnt wurde, ſo ging es mit dem Zehnt auch bei den chriſtlichen Völkern. Anfänglich wurde bloß der Fruchtzehnt oder Feldzehnt, und zwar der ſogenannte große Zehnt, von den Getraidearten, angeſprochen und gefordert; in der Folge verlangte man auch den kleinen oder Krautzehnt von allen ſonſtigen auf dem Felde gebauten Gemüſearten, Futter- und Wurzelgewächſen. Noch ſpätern Urſprungs ſcheint der ſogenannte Dorf- oder Blutzehnt zu ſeyn, der von dem zu landwirthſchaftlichen Zwecken gehaltenen Vieh und den von demſelben gewonnenen Producten, von jungem Vieh, Eiern, Milch, Butter, Käſe, Wolle u. dgl. entrichtet werden muß und, je nachdem er ſich auf alle oder nur auf einzelne Viehgattungen, auf behaartes oder auch auf das Federvieh erſtreckt, verſchiedene Benennungen erhalten hat. Dieſe Art des Zehnts iſt wohl die verhaßteſte von allen; ſie

war eine Hauptbeſchwerde des Landvolks in dem unglückſeligen Bauernkriege, das den großen Fruchtzehnt fort zu entrichten ſich nicht weigerte. Eben ſo iſt der ſogenannte Neubruchzehnt, welcher von dem Erträgniſſe urbar gemachter Grundſtücke gegeben wird, die ſeit Menſchengedenken wüſte und öde gelegen waren, nicht ſelten eine Quelle gegenſeitiger Erbitterung und langwieriger Proceſſe geweſen, wie denn überhaupt die ſtrenge Rechtsanſicht in dieſer Beziehung mehr zu Gunſten derjenigen ſpricht, von welchen dieſer Zehnt gefordert wird, als derjenigen, welche ihn zu fordern ſich berechtigt glauben.

Es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß der Zehnt eine ſehr läſtige Abgabe iſt, einmal, weil Derjenige, der an der Arbeit, dem Koſtenaufwande und den Mühen und Sorgen, welche der Feldbau mit ſich bringt, gar keinen Theil genommen hat, doch die Früchte desſelben mitgenießt, dann, weil die Erhebung des Zehnts ſelbſt mit manchfaltigen Plackereien, Unannehmlichkeiten und Neckereien verbunden iſt, durch welche Unfriede, Haß und Erbitterung erzeugt und genährt werden. Hauptſächlich iſt aber hiebei zu berückſichtigen, daß der Zehnt der Kultur, der Verbeſſerung des Bodens, der Vermehrung des Privat- und Nationalwohlſtandes hindernd im Wege ſteht. Denn nicht der zehnte, ſondern ſo ziemlich der dritte Theil des Ertrags geht für den Zehntpflichtigen dadurch verloren. Da nämlich der Zehnt nicht von dem reinen oder Nettoertrage, d. h. von jenem Ertrage, welcher dem Grundbeſitzer nach Abzug aller auf die Ausſaat, die Ernte, die Steuern u. ſ. w. erlaufenen Ausgaben noch als reiner Gewinn übrig bleibt, ſondern von dem rohen oder Brutto-Ertrage oder von dem Ertrage entrichtet wird, welchen das zehntbare Grundſtück im Ganzen und ohne Berückſichtigung und Veranſchlagung der darauf verwendeten Koſten abwirft, ſo muß der Landmann dieſe Koſten und Ausgaben gleichſam theilweiſe noch einmal bezahlen und ſo in den meiſten Fällen den dritten, ja bei beſonders ſchwer belaſteten Grundſtücken

ſogar die Hälfte des reinen Gewinns dem Zehntherrn abliefern.

Deswegen aber, weil der Zehnt eine gehäſſige, der Bodenkultur nachtheilige, dem Wohlſtande hinderliche Abgabe iſt, hört er noch nicht auf, gleichwohl für den Zehntherrn eine rechtlich begründete Forderung zu ſein. Denn, wenn auch die Art und Weiſe der Entſtehung des Zehnts in vielen Fällen unſicher iſt und gegenwärtig nicht mehr ermittelt werden kann, wenn gar häufig Mißbrauch der Gewalt, Hinterliſt, Ueberredung, die Benützung menſchlicher Schwächen und Vorurtheile, und andere unerlaubte Mittel zu ſeiner Einführung mitgewirkt haben mögen, ſo iſt er doch auch in vielen andern Fällen durch vollkommen rechtsgiltige gegenſeitige Verträge und Uebereinkünfte, durch letztwillige Verordnungen, durch religiöſe und wohlthätige Stiftungen, durch landesherrliche Geſetze und Verordnungen begründet worden, und bleibt alſo ſo lange rechtsbeſtändig, als die abgeſchloſſenen Verträge durch beiderſeitige Einwilligung nicht wieder aufgehoben, die ſonſtigen Entſtehungsarten nicht auf rechtswirkſame Art wieder auſſer Kraft geſetzt ſind. Jedermann ſieht aber ein, daß dieſes nicht mehr möglich iſt. Diejenigen, welche die urſprünglichen Verträge miteinander abgeſchloſſen haben, die wohlthätigen und in der kindlichen Einfalt ihres frommen Glaubens, in ihrem gottergebenen religiöſen Sinne handelnden Stifter können nicht mehr in das Leben zurückgerufen werden, und die landesherrlichen Verordnungen in dieſem Betreffe, die den Zehnt zu beſondern Zwecken angeordnet, zur Deckung beſtimmter Ausgaben eingeführt und angewieſen haben, könnten erſt dann außer Wirkſamkeit geſetzt werden, ſobald für dieſe Zwecke und Ausgaben auf andere Weiſe zureichende Vorſorge getroffen wäre. Wenn aber auch in einzelnen Fällen die Entſtehung des Zehnts völlig unbekannt ſeyn, wenn ſelbſt ſollte nachgewieſen werden können, daß dieſelbe auf unrechtmäßige Art herbeigeführt worden, ſo ſteht den Zehntberechtigten ein anderer Rechtsſchutz

zur Seite, nämlich das Herkommen und die Verjährung, wodurch nach allen Geſetzbüchern, und auch nach den bayriſchen Geſetzen, Rechte begründet werden können, ohne daß nach ihrem erſten Urſprunge, nach ihrer eigentlichen Entſtehung erſt gefragt zu werden braucht. Es ſcheint zwar dieſes, ſtreng genommen, unrecht zu ſeyn und auf den erſten Anblick möchte man glauben, das, was urſprünglich auf unerlaubte oder unrechte Weiſe entſtanden, könne durch den Lauf von Jahrhunderten nicht zum Rechte werden; es ſcheint aber auch nur ſo, und bei unbefangenem Nachdenken wird Jedermann einſehen, daß gar viele Wohlthaten und Rechte, an welchen wir jetzt Alle oder Viele theilnehmen, einen ungewiſſen, unſichern Urſprung haben, ſelbſt mitunter aus einer trüben unlautern Quelle gefloſſen, jetzt aber durch hundert- und tauſendjähriges Herkommen geheiligt ſind und ohne Umkehrung aller Verhältniſſe, ohne die größte Verwirrung herbeizuführen, nicht aufgehoben und vernichtet werden könnten. Selbſt die vortrefflichſten und herrlichſten Rechte, welche die deutſchen Völker in der jüngſten Zeit errungen haben, das Recht der allgemeinen Volksbewaffnung und der Volksverſammlungen, die landſtändiſchen Verfaſſungen, das öffentliche Gerichtsverfahren und die Schwurgerichte, haben ihre geſchichtliche Grundlage in einem uralten Herkommen; ſie ſind nichts Neues; die deutſchen Völker hatten dieſe Einrichtungen ſchon vor Jahrtauſenden, und darauf beruhte ihre Freiheit und Unabhängigkeit; nur waren ſie damals natürlich ſo beſchaffen, wie es der einfache geſellſchaftliche Zuſtand des Volkes mit ſich brachte.

Es wird demnach auch Jedem einleuchten, daß es die größte Unbilligkeit, ja das ſchreiendſte Unrecht wäre, wenn man den Zehnt, ſo wie die übrigen bisher berührten Rechte denjenigen, welche ſich im Beſitze derſelben befinden, ohne weiters nehmen und ſie aufheben wollte, ohne ihnen dafür eine angemeſſene und genügende Entſchädigung zu bieten. Ja es liegt nach dem ſtrengen Rechte ſchon darin ein Unrecht, daß

man die Berechtigten zwingt, ſtatt ihres bisherigen Bezugs in Naturproducten, wie z. B. der Zehnt iſt, eine Entſchädigung in Geld anzunehmen, wenn es dem Pflichtigen beliebt, ihm eine ſolche anzubieten. Wenn man die Handlungen Anderer richtig beurtheilen will, ſo muß man ſich immer ſo viel möglich in ihre Lage hineindenken. Man muß ſich fragen, wie man in dieſer Lage in dem gegebenen Falle ſelbſt handeln würde, und ſtets den Grundſatz feſthalten: Was Du nicht willſt, daß man Dir thue, das thue auch andern nicht. Wenn einer unter Euch einen Acker oder ein Haus beſitzt, und es wollte Euch ein Anderer eine Summe Geldes oder auch eine jährliche Geldreichniß dafür anbieten, würdet Ihr es nicht für die größte Ungerechtigkeit erklären, wenn man Euch ſagen würde: Du mußt Deinen Acker, Dein Haus hergeben, Du mußt das Geld dafür nehmen, das Dir geboten wird? Ihr würdet mit allem Fug und Recht antworten: Ich will meinen Acker, mein Haus behalten, und von mir hängt es ab, ob ich dasſelbe abtreten oder behaupten will. Gerade ſo verhält es ſich mit denjenigen Berechtigten, ſeien es nun geiſtliche oder weltliche Perſonen, welche ſeit uralten Zeiten, über welche Niemand hinausdenkt, gewiſſe Bezüge an Naturproducten von Euren Grundſtücken genießen, gewiſſe Rechte und Dienſtleiſtungen anzuſprechen haben. Auch ihnen muß oder ſollte es wenigſtens freiſtehen, ob ſie ſich dieſe Rechte, dieſe Bezüge und Dienſtleiſtungen mit Geld ablöſen laſſen wollen oder nicht; denn es iſt wohl begreiflich und erklärbar, daß Viele, ja die meiſten derſelben lieber ihre Rechte in der bisher ausgeübten Art fortgenießen würden, als daß ſie ſich mit einer Geldſumme auf einmal oder in jährlichen Raten als Grundzins dafür abfinden laſſen.

Die franzöſiſche Revolution hat die meiſten der bisher erwähnten Grundlaſten, insbeſondere den Zehnt, auf einmal und gewaltſam aufgehoben, ohne hiefür den Berechtigten eine Entſchädigung zu geben. Daß dieß eine ſchreiende, eine em=

pörende Ungerechtigkeit war, braucht nach dem Vorſtehenden nicht weiter auseinandergeſetzt zu werden. Es hat auch dieſe Ungerechtigkeit, dieſer offenbare Raub der franzöſiſchen Nation bittere und blutige Früchte getragen. Der deutſche Bauer, in deſſen Bruſt ein richtiges Gefühl für Recht und Unrecht ſich nie verleugnet hat, wird eine ſolche gewaltſame Aufhebung der Grundlaſten weder hoffen noch wünſchen.

Weil aber die meiſten deutſchen Regierungen den Nachtheil richtig eingeſehen und begriffen haben, der durch dieſe Grundlaſten der Kultur, der Verbeſſerung des Bodens, der Urbarmachung und dem Anbau öder Gründe, dem Privat- und dem allgemeinen Wohlſtande erwächst, ſo haben dieſelben, insbeſondere auch die bayriſche Regierung in den Jahren 1801 und 1825, mehr oder weniger umfaſſende Vorſchriften zur Ablöſung derſelben nach beſtimmten, auf Recht und Billigkeit gegründeten Normen erlaſſen Hiebei gingen ſie aber ſtets von dem richtigen Grundſatze aus, daß die Ablöſung von der Einwilligung der Berechtigten, die wir im Allgemeinen als Grundherren bezeichnen wollen, abhänge, daß dieſelben zur Ablöſung nicht gezwungen werden können, daß es hingegen dem Pflichtigen, wenn ihm die Ablöſung angeboten wird, freiſtehe, ob er dieſelbe annehmen wolle oder nicht. Die bayriſche Regierung insbeſondere ging dießfalls den übrigen Grundherren mit dem beſten Beiſpiele voran, indem ſie ſelbſt, als der erſte und größte Grundherr, die Ablöſung auf alle Weiſe erleichterte und die Hand dazu bot, insbeſondere die Zehntfixirung begünſtigte und die Beamten, welche ſich dieſelbe beſonders angelegen ſein ließen, auszeichnete und belohnte.

Unſerer an großen und wichtigen Ereigniſſen ſo reichen Zeit war es vorbehalten, dem Ablöſungsſyſtem eine neue Richtung zu geben. Das Geſetz über die Aufhebung und Ablöſung der Grundlaſten im Königreiche Bayern vom 4. Juni l. J. hat hiezu die Bahn gebrochen. Es hat inſofern ein Unrecht begangen, als es die Berechtigten zur Ab-

löſung geſetzlich anhält und ihre Einwilligung dazu, wenn ſolche verweigert werden wollte, ergänzt. Allein dem allgemein angeregten und ausgeſprochenen Volkswunſche, der die Befreiung des Grundeigenthums von dieſen Laſten forderte, mußte entſprochen, die dadurch Verletzten aber für die ihnen hieraus zugehenden Schäden und Nachtheile ſo viel möglich entſchädigt werden. Zu Eurem Beſten hauptſächlich, Bewohner des flachen Landes, Landleute, Oekonomen und Grundbeſitzer aller Art, zur Befreiung Eures Grundeigenthums von den dasſelbe drückenden Feſſeln, zur Beförderung Eures Wohlſtandes, zur Abſtreifung aller Ueberreſte aus den Zeiten der Leibeigenſchaft, der Hörigkeit und des Feudalweſens von Eurem Beſitzthume, iſt das Geſetz gegeben worden und Eure Vertreter bei der Verſammlung der Stände des Reichs haben es genehmigt. Erkennet die Wohlthat, die dadurch Euch und Euren Nachkommen erwieſen werden, dankbar an; von jetzt an iſt es für Euch doppelt heilige Pflicht, auf dem Wege des Geſetzes und der Ordnung zu verharren, und die Euch zu Theil gewordene Begünſtigung durch eine ſtets geſetzmäßige und gewiſſenhafte Treue zu ehren und anzuerkennen. Das Ablöſungsgeſetz macht Euch zu vollkommen freien Eigenthümern Eurer Beſitzungen, zu vollkommen unabhängigen Staatsbürgern; beweiſet durch redliche Erfüllung Eurer Verbindlichkeiten gegen den Staat und die Kirche, durch friedliche, ruhige und beſonnene Haltung, daß Ihr dieſer Freiheit würdig ſeid!

Geſetz

über die Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablöſung der Grundlaſten vom 4. Juni 1848.

Indem wir den Eingang des Geſetzes weglaſſen und ſogleich zu den einzelnen Artikeln übergehen und denſelben, ſo weit es nothwendig iſt, die zweckmäßigen Erläuterungen und Erklärungen beifügen, ſchicken wir bloß eine kurze Erklärung der Begriffe von Aufhebung, Fixirung und Ablöſung voraus, weil doch vielleicht mancher nicht die richtige Vorſtellung davon haben könnte.

Die auf dem Grund und Boden ruhenden Laſten oder mit andern Worten ſolche Abgaben, welche von dem Grund und Boden, dem Beſitzer desſelben, entrichtet werden müſſen, werden zum Theil für die Zukunft gänzlich abgeſchafft — Aufhebung der Grundlaſten — ohne daß hiefür eine Entſchädigung gegeben oder eine gewiſſe Geldſumme bezahlt werden muß.

Die Grundlaſten ſind ferner ſtändige, d. h. ſolche, die nach einem feſtgeſetzten unabänderlichen Betrage und zu einer feſtgeſetzten Zeit entrichtet werden müſſen, oder unſtändige, bei welchen dieſes der Fall nicht iſt, ſondern der Betrag ſich nach gewiſſen Veränderungen, die mit dem Grund und Boden ſelbſt oder deſſen Beſitzer vorgehen, oder nach Zeitverhältniſſen, nach dem laufenden Preiſe der Naturproducte u. dgl. richtet; dahin gehören z. B. die Frohnen, die meiſten Arten des Zehnts. Für alle ſtändigen und unſtändigen Grundlaſten

kann in Zukunft eine beſtimmte Summe Geldes auf einmal oder in Terminen und Friſten bezahlt werden, nach deren vollſtändiger Erlage die Grundlaſt für immer aufhört — das heißt **Ablöſung**. Die unſtändigen Laſten aber ſollen vorerſt nach einem beſtimmten durch das Geſetz ſelbſt vorgeſchriebenen Verfahren, wobei die Rechte der beiden Theile zur gehörigen Berückſichtigung kommen, in eine feſtgeſetzte, zu einer beſtimmten Zeit zu entrichtenden Geldſumme verwandelt werden. — das nennt man **Fixirung**.

Erſter Abſchnitt.

Aufhebung der ſtandes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Artikel 1.

„Die ſtandes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt geht mit dem 1. Oktober 1848 an den Staat über. Diejenigen Gutsbeſitzer, welche deren Abtretung an den Staat bis zum 18. April l. J. incl. erklärt haben, werden nach dem Geſetze vom 28. Dec. 1831 entſchädigt; diejenigen Beſitzer, welche dieſen Verzicht bis dahin nicht geleiſtet haben, erhalten ihre Entſchädigung dadurch, daß die ſtandes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den Anſtellungs-Bedingungen und Penſionsnormen, die am 12. April 1848 beſtanden, ſo wie die Penſionen aus pragmatiſchen Anſtellungen ſolcher Bedienſteten nach den am ſelben Tage beſtehenden Normen vom Staate übernommen werden.“

Dieſe Beſtimmung iſt bloß für die Gutsherren, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit über einen beſtimmten Umfang von Perſonen und Sachen und die niedere Polizei unter Oberaufſicht des Staates ausübten, von Wichtigkeit und bedarf für dieſe keiner Erklärung. Denjenigen Staatsbürgern

oder bisherigen Unterthanen aber, welche unter Patrimonialgerichtsbarkeit ſtehen, muß bemerklich gemacht werden, daß es eine ſehr irrige Anſicht wäre, wenn ſie glauben wollten, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit hörten auch alle Grund- und ſonſtigen Abgaben auf, welche ſie bisher an den Gutsherrn entrichten mußten. Dieſe ſtehen mit der Gerichtsbarkeit in keinem Zuſammenhange, ſondern ſind ebenſo zu beurtheilen und zu behandeln, wie ſonſtige Grundlaſten, von denen ſogleich die Rede ſeyn wird. Die niedere Gerichtsbarkeit, welche bisher den Patrimonialgerichten zuſtand, umfaßte hauptſächlich die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, die Aufnahme von Verträgen aller Art, Teſtamenten und ſonſtigen Urkunden, Auseinanderſetzung von Verlaſſenſchaften und Erbtheilungen, polizeiliche Strafgewalt bis zu einem gewiſſen Grade, und bloß die ſtandesherrliche Gerichtsbarkeit erſtreckte ſich auch auf ſtreitige Gegenſtände oder Prozeſſe, welche ſie verhandelten und in erſter Inſtanz entſchieden. Dieſe Rechte gehen nunmehr vom 1. October l. J. an den Staat über, wogegen dieſer die von den Gutsherren hiezu angeſtellten Beamten und Diener unter den nämlichen Bedingungen übernimmt, welche zwiſchen denſelben und ihren Gutsherren am 12. April l. J. beſtanden.

Zweiter Abſchnitt.

Aufhebung und Regulirung der perſönlichen und der auf dem Boden haftenden Laſten und Abgaben.

Artikel 2.

„Alle Natural-Frohndienſte, gemeſſene wie ungemeſſene, mit Ausnahme jener gemeſſenen Dienſte, für welche nach Ausweis der Bezugsregiſter und der gepflogenen Liquidationen unter alternativem Vorbehalte der Naturalleiſtung ein beſtimmter Geldbetrag erhoben werden konnte, werden

vom 1. Januar 1849 an ohne Entſchädigung der Berechtigten aufgehoben. Damit ceſſiren auch alle Gegenreichniſſe.

Wenn Oekonomiegüter mit den für dieſelben zu leiſtenden Frohnen verpachtet ſind, ſo können beide Theile für das nächſte Pachtziel den Pacht aufkünden, wenn keine Vereinbarung über angemeſſene Minderung des Pachtſchillings zu Stande kommt.“

Die Frohnen, Scharrwerke oder Robotten, vermöge welcher ein Grundbeſitzer ſeinem Grund- oder Gutsherrn perſönliche Dienſte, z. B. Handarbeiten, Fuhren, Treiberdienſte bei der Jagd, Aufſtellung der Jagdgeräthſchaften, Holzfällen u. dgl. — nach deren Beſchaffenheit die Frohnen in Hand- und Spannfrohnen eingetheilt zu werden pflegen, je nachdem der Pflichtige die Dienſte mit ſeinen Händen verrichten kann, oder Wagen und Geſchirr dazu braucht, — verrichten muß, ſind entweder gemeſſene, wenn der Pflichtige eine feſtgeſetzte Anzahl von Tagen für den Berechtigten arbeiten muß, überhaupt Zeit, Ort, Zahl und Art der Dienſtleiſtungen genau beſtimmt iſt, oder ungemeſſene, wo ein beſtimmter Umfang der Dienſtleiſtung nach Zeit, Beſchaffenheit und Ort nicht ausgemacht iſt, ſondern es von dem Bedürfniſſe und der Willkür des Berechtigten abhängt, ob, wann und wie lange er dieſe Dienſtleiſtung in Anſpruch nehmen will. Alle dieſe Frohnen hören vom 1. Januar des nächſten Jahres auf und kein bisher Frohnpflichtiger iſt ſchuldig, hiefür irgend eine Entſchädigung zu leiſten. Daß hingegen auch von dem Frohnberechtigten die Reichniſſe nicht mehr gefordert werden können, welche für ſolche Frohndienſte bisher üblich und herkömmlich waren, verſteht ſich von ſelbſt.

Nur die Holzfrohnen ſind nach Art. 18 von dieſer Aufhebung vor der Hand ausgenommen.

Es ſind aber hin und wieder auch hinſichtlich der gemeſſenen Frohnen Uebereinkünfte zwiſchen den Betheilig-

ten abgeſchloſſen worden, nach welchen der Berechtigte für die Natural= oder perſönlichen Leiſtungen einen beſtimmten Geldbetrag erheben oder, wenn er es vorzog und ſeinen Intereſſen angemeſſener fand, die Naturalleiſtung verlangen konnte. Dieſe Frohnen ſind von der Aufhebung ausgenommen und bleiben als rechtsgiltige Verträge fortbeſtehen, in ſoferne ſie aus den Bezugsregiſtern oder den gepflogenen Liquidationsverhandlungen unzweifelhaft hervorgehen.

Da bei Verpachtung von Oekonomiegütern die auf denſelben haftenden Rechte und Laſten gewöhnlich von dem Pächter übernommen werden, ſo kann es ſich wohl fügen, daß ein Pächter, welchem die Frohnen nicht mehr geleiſtet werden, die nach dem bisherigen Herkommen für das gepachtete Gut geleiſtet werden mußten, verkürzt und benachtheiligt wird. Für dieſen Fall hat das Geſetz in der Art Vorſorge getroffen, daß beide Theile den Pacht für das nächſte Pachtziel aufkünden dürfen, wenn ſie ſich über eine angemeſſene Minderung des Pachtſchillings nicht vereinbaren können.

Die Gemeindedienſte, welche die Gemeindeglieder der Reihe nach, oder Unbemittelte, die zu den Gemeindelaſten nichts beitragen können, leiſten müſſen, können nicht als ſolche Frohnen betrachtet werden, die das Geſetz im Sinne hatte, obwohl darüber nichts ausgeſprochen iſt; ſie haben in der Gemeindeverfaſſung und in dem Gemeindeverband ihren Grund und ſind als Gemeindelaſten zu betrachten, zu denen Jeder nach ſeinen Kräften beitragen muß. Ihre Aufhebung kann durch dieſen Artikel nicht wohl beabſichtigt ſeyn.

Artikel 3.

„Die Erhebung des Mortuariums (Beſthaupt) ceſſirt ohne Entſchädigung."

Das Mortuarium, Beſthaupt, Baulebung, gemäß welchem beim Tode eines grundbaren Bauers das beſte Stück Vieh, ein Bett oder dergleichen von den Erben

abgegeben werden mußte, iſt in den meiſten Gegenden ſchon längſt in eine Geldabgabe verwandelt worden, welche aber vermöge dieſes Geſetzartikels da, wo ſie noch beſteht, in Zukunft ebenſalls ohne irgend eine Entſchädigung aufzuhören hat.

Artikel 4.

„Der Blutzehnt und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, ſo wie der Kleinzehnt da, wo er nicht bereits ſeit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt iſt, hören für die Zukunft ohne Entſchädigung auf.“

Was unter Blutzehnt, Neubruchzehnt und Kleinzehnt zu verſtehen ſei, wurde bereits in der Einleitung erklärt.

Hinſichtlich dieſer verſchiedenen Zehntarten iſt, um dieſen Artikel des Geſetzes nicht unrichtig zu deuten, Folgendes zu unterſcheiden.

Der Blutzehnt oder der Zehnt von dem zum Zwecke der Landwirthſchaft gehaltenen Vieh und den von demſelben gewonnenen Produkten aller Art hört ohne weiters gänzlich auf, und es iſt für denſelben keine Entſchädigung zu leiſten.

Der Neubruchzehnt oder Zehnt von urbar gemachten und angebauten Grundſtücken, welche früher öde lagen, hört ebenſalls und ohne Entſchädigung auf und es hat alſo in Zukunft Niemand, der einen öden Grund urbar macht, zu befürchten, daß ihm hievon ein Zehnt abgefordert oder überbürdet werden könne. Anders verhält es ſich aber mit dieſem Zehnt dann, wenn er bereits entrichtet und erhoben worden iſt, in dieſem Falle gilt von ihm das Nämliche, was von dem groſſen oder Fruchtzehnt gilt; inſoferne aber Neubrüche bloß mit Früchten bebaut werden, die unter den Begriff des Kleinzehnts fallen, richtet ſich die Frage über die Aufhebung des Zehnts nach den Beſtimmungen, dit von dem Kleinzehnt gelten.

Der Kleinzehnt nämlich oder der Zehnt von Feld- und Wurzelgewächſen, die nicht zum eigentlichen Getraide gehören, aber doch auf dem Felde und im Großen gebaut werden, wird nur dann ohne Entſchädigung aufgehoben, wo er nicht ſchon ſeit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder in Folge eines vorausgegangenen Rechtsſtreites durch richterliches Urtheil anerkannt worden iſt. Da alſo, wo der Kleinzehnt ſchon ſeit wenigſtens 30 Jahren herkömmlich iſt, beſteht er auch für die Zukunft fort. Eben ſo bleibt er, wenn ſich der Zehntpflichtige und der Zehntberechtigte über denſelben auf irgend eine Weiſe vertragen oder verglichen haben, oder wenn die Schuldigkeit deſſelben durch ein rechtskräftiges richterliches Urtheil ausgeſprochen iſt. In dieſen letztern Fällen braucht er aber nicht ſchon ſeit 30 Jahren herkömmlich zu ſeyn, ſondern es genügt zu ſeinem Fortbeſtehen, wenn er nur überhaupt vor Erlaſſung dieſes Geſetzes, ſei es auch noch ſo kurze Zeit, durch gegenſeitige Uebereinkunft feſtgeſetzt oder durch richterlichen Spruch zuerkannt worden iſt.

Wo Prozeſſe über Kleinzehnt noch anhängig, d. h. nicht rechtskräftig entſchieden ſind, müſſen dieſe Proceſſe ihren Fortgang nehmen und es iſt das endliche richterliche Erkenntniß abzuwarten und die Sache nach deſſen Inhalt zu beurtheilen und ſich darnach zu richten. Denn es iſt ein allgemein giltiger Grundſatz, daß der Rechtsgang durch eine bloße Verwaltungsmaßregel, wie das Ablöſungsgeſetz iſt, nicht aufgehalten und gehemmt oder gar niedergeſchlagen werden dürfe. Rechtsſtreite über den Blutzehnt und Neubruchzehnt aber fortzuführen möchte ganz vergeblich ſeyn, da der erſtere unbedingt, der letztere aber ebenfalls aufgehoben iſt, ſofern er noch nicht zur Erhebung gekommen iſt, was bei einem anhängigen Rechtsſtreite vorausgeſetzt werden muß.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hinſichtlich der Fixirung und Ablöſung des Neubruch- und Kleinzehnts das Nämliche gilt, was von dem großen Zehnt verordnet iſt.

Der Weinzehnt gehört nicht zum Kleinzehnt und wird in Gegenden, wo Weinbau getrieben wird, wie der große Zehnt betrachtet und behandelt.

Artikel 5.

„Die Weide auf Aeckern während ihrer Fructification und auf Wieſen während der Hegezeit wird ohne Unterſchied, ob ſie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen beſondern Conceſſionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, ohne Entſchädigung aufgehoben.

Die Ablöſung der Weidrechte auf Gemeinde-Markungen oder Weide-Diſtricten muß auf Verlangen der Mehrheit der Verpflichteten ſtattfinden, wenn ſie für den ganzen Complex des Berechtigten gefordert wird.

Die Entſchädigung wird durch Schätzung nach Ziff. 4. des Art. 11. vor den Cultusbehörden ermittelt und feſtgeſetzt."

Die Ausübung des Weiderechts auf den Feldern während der Fructification, d. h. während dieſelben beſaamt und mit Frucht beſtellt ſind, und auf den Wieſen während der Hegezeit iſt unſtreitig für die Grundbeſitzer, welche daſſelbe bisher dulden mußten, eine ſehr läſtige und der Cultur nachtheilige Dienſtbarkeit. Dieſe Rückſicht mochte wohl die Geſetzgebung bewogen haben, das Weiderecht in dieſer Ausdehnung, in welcher es indeß nur ſelten vorgefunden und ausgeübt wird, ohne Entſchädigung aufzuheben. Gleichwohl iſt nicht zu begreifen, wie dieſe Aufhebung ohne Entſchädigung ſelbſt auf ſolche Fälle ausgedehnt werden konnte, wo das Recht auf ausdrücklichen beſondern Verträgen mit den Eigenthümern beruht, wenn man nicht annehmen will, daß hiedurch ſolche, dem Anbau und der Cultur nachtheilige Verträge für die Zukunft unmöglich gemacht werden ſollen. Indeß gehört die Beleuchtung der Gründe, welche die Geſetz-

gebung veranlaßt haben, das Geſetz ſo und nicht anders zu faſſen, nicht hieher; es iſt nun einmal Geſetz und im Intereſſe der Landwirthſchaft und der Bodenkultur kann man ſich dazu nur Glück wünſchen.

Der zweite Abſatz dieſes Artikels iſt nicht deutlich gefaßt. So wie er aber vorliegt, kann er nicht anders als auf folgende Art ausgelegt werden. Wenn ein Grundherr oder eine moraliſche Perſon, z. B. eine Genoſſenſchaft oder eine andere Gemeinde, das Weiderecht auf einer Gemeinde-Markung oder einem Weidediſtricte beſitzt, ſo erſcheint die Gemeinde, welcher die Markung angehört, beziehungsweiſe ſämmtliche Gemeindeglieder, welche an dieſer Markung oder an dem Weidediſtrict Antheil haben, ſei es nun hinſichtlich der Geſammtnutzung oder für geſonderte Antheile, wo die Markung oder der Weidediſtrict unter die Gemeindeglieder vertheilt iſt, als die Pflichtigen. Beſitzt jeder derſelben ſeinen geſonderten Antheil an der Markung oder dem Weideplatze, ſo unterliegt es ohnehin keinem Anſtande, daß er für dieſen ſeinen Antheil die Ablöſung des Weiderechts verlangen kann. Iſt dieſelbe aber noch unvertheiltes Geſammteigenthum und ſoll der Weideberechtigte verbunden ſeyn, die Ablöſung ſich gefallen zu laſſen, ſo muß die Mehrheit der Verpflichteten, welche die Ausübung des Weiderechts eines Andern dulden müſſen, über die Frage der Ablöſung einverſtanden ſeyn, wenn dieſe von dem ganzen Weidediſtricte verlangt wird. Daß hiezu die abſolute Mehrheit, d. h. wenigſtens einer mehr als die Hälfte der Pflichtigen, erforderlich ſei, wird kaum beſtritten werden können.

Man ſetze z. B. den Fall, eine Gemeinde N. von 84 Gemeindegliedern beſitze eine unvertheilte Gemeindeweide von 270 Morgen, und eine Genoſſenſchaft, ein Grundherr, eine andere Gemeinde genieße auf 150 Morgen dieſes Diſtrikts das Weiderecht, ſo bilden dieſe 150 Morgen den ganzen Complex der Weideberechtigung. Wird nun von einzel-

nen Gliedern der verpflichteten Gemeinde N. die Ablöſung des Weiderechts von dem ganzen Complex von 150 Morgen beantragt, ſo müſſen wenigſtens 43 Gemeindeglieder mit dieſem Antrage einverſtanden ſeyn, wenn der Berechtigte zur Ablöſung ſoll angehalten werden können.

Wie in ſolchen Fällen die Entſchädigung durch Schätzung feſtgeſetzt werden muß, wird unter Art. 11. näher erläutert werden.

Artikel 6.

„Alle rein perſönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Abgaben hören ohne Entſchädigung auf.“

Es beſtanden ſonſt und beſtehen hin und wieder noch unter verſchiedenen Benennungen Abgaben, die mit dem Grund und Boden und überhaupt mit keinem übertragenen Rechte oder einem eigenthümlichen Beſitze im Zuſammenhang ſtehen. Es iſt indeſſen ſchwierig, dieſe Abgaben näher zu bezeichnen, da der Artikel zu allgemein und unbeſtimmt gefaßt iſt. In keinem Falle können hierunter die perſönlichen Abgaben verſtanden werden, welche z. B. Schullehrern oder Gemeindebedienſteten verabreicht werden, und welche als Remuneration für deren Dienſtleiſtungen angeſehen werden müſſen, für deren Verluſt ſie auf andere Weiſe entſchädigt werden müßten. Ueber den eigentlichen Sinn dieſer geſetzlichen Beſtimmung iſt eine weitere Erläuterung zu erwarten; vorläufig könnten unter dieſer Rubrik z. B. die Hundehaltungsſteuer, die Judenſchutzgelder und ähnliche Abgaben begriffen werden, die weder eine Beziehung auf Grund oder Boden, noch auf anderes nutzbares Eigenthum, noch auf bewilligte Ausübung eines Gewerbes oder einer Kunſt u. dgl. haben.

Artikel 7.

„Die im Eigenthum der Privaten, der Stiftungen und Communen befindlichen, durch gegenwärtiges Geſetz nicht auf-

gehobenen Grundgefälle gehen auf Verlangen der Berechtigten unter den nachfolgenden Beſtimmungen, welche bezüglich der Fixirung ſogleich in Vollzug zu ſetzen ſind, an die zu gründende Ablöſungskaſſa des Staates über. Hinſichtlich der Stiftungen und Communen wird die Curatelgenehmigung als gegeben erachtet, wenn die geſetzlich beſtehenden Verwaltungen derſelben ſich für das Eine oder das Andere erklären."

Der Staat übernimmt die den Stiftungen, Communen und Privaten zuſtehenden Grundgefälle, in ſo weit ſie durch die vorſtehenden Artikel nicht aufgehoben ſind, jedoch nur auf Verlangen der Berechtigten. Es ſoll zu dieſem Zwecke nach Art. 36. bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt eine eigene Ablöſungskaſſe gebildet werden, welche unter Mitaufſicht ſtändiſcher Commiſſäre das ganze Ablöſungsgeſchäft, jedoch unabhängig und getrennt von der Verwaltung der Staattsſchuld und der dazu beſtimmten Fonds zu beſorgen hat.

Dieſes mußte ſchon hier vorgängig berührt werden, weil ohne dieſe Vorausſetzung der gegenwärtige Artikel nicht wohl verſtändlich wäre. Es iſt nämlich vorauszuſehen, daß viele Stiftungen, Communen und Privaten unter den von dieſer Ablöſungskaſſe angebotenen und vom Staate gewährleiſteten Bedingungen ihre Grundgefälle nach vorgängiger Fixirung lieber verzinslich anlegen, als dieſelben von den Pflichtigen erheben werden. Dieſe Anlegung der Grundgefälle bei der Ablöſungskaſſe iſt jedoch nicht mehr von dem Conſens der Curatelbehörden abhängig, wie dieſes früher in allen Fällen erforderlich war, wo Stiftungen und Communen Rechte veräuſſern oder auch nur umwandeln wollten. Sobald die geſetzlichen Verwaltungen der Stiftungen und Communen ſich für dieſe Umwandlung ihrer Grundgefälle erklären, iſt auch der Conſens als ſtillſchweigend gegeben anzunehmen.

Dritter Abſchnitt.

Fixirung unſtändiger Grundlaſten.

Artikel 8.

„Alle nicht durch Abſchnitt II dieſes Geſetzes aufgehobenen unſtändigen Gefälle und Zehnten, dann alle Beſitzänderungsabgaben ſind ſofort zu fixiren, das heißt in eine jährliche unveränderliche Abgabe von den pflichtigen Grundſtücken umzuwandeln.

Alle bereits rechtsgiltig beſtehenden, oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande kommenden Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen bleiben in Kraft.“

Der Umſtand, daß die unſtändigen Gefälle, d. h. ſolche, deren Betrag, in Natura oder in Geld, ſich nicht alle Jahre gleich bleibt, ſondern nach den Verhältniſſen und Zeitumſtänden bald größer, bald kleiner ſeyn kann, der Umwandlung in eine jährliche ſich gleich bleibende und unveränderliche Abgabe unterliegen, verräth die doppelte weiſe und wohlthätige Abſicht der Geſetzgebung, dem Berechtigten, zu deſſen Beſoldung und Lebensunterhalt ſolche Gefälle häufig gehören, eine ſichere und feſte Einnahme zu verſchaffen, auf welche er unter allen Vorausſetzungen rechnen kann, den Pflichtigen aber, der dabei nur gewinnt, wenn er ebenſalls eine ſichere Ausgabe in Anſchlag bringen kann, zu erleichtern und ihn von den Unannehmlichkeiten zu befreien, die mit der Erhebung dieſer Gefälle bisher nicht ſelten verbunden waren. Für ſtändige oder fixe Gefälle iſt eine ſolche Umwandlung nicht mehr nöthig, die Ablösbarkeit iſt aber auch, wie wir bald ſehen werden, für ſie vorbehalten.

Beſonders wohlthätig für die Pflichtigen iſt aber die Umwandlung der Abgaben bei Beſitzveränderungen, z. B. Gutsübernahmen, in Kauf= und Tauſchfällen u. dgl., wobei die bisher zu entrichtenden Gebühren für weniger Bemittelte ſehr drückend, oft faſt unerſchwinglich waren und den gegenſeitigen Verkehr auf eine höchſt läſtige Weiſe hemmten und erſchwerten.

Wenn die Pflichtigen, um dem jedenfalls mit Zeitaufwand, Koſten und Verdrießlichkeiten verbundenen Fixirungsverfahren auszuweichen, ſchon vorher mit den Berechtigten auf billige Grundlagen ſich abfinden, werden ſie wohl daran thun; denn der letzte Abſatz des Artikels ſpricht aus, daß ſolche Uebereinkünfte giltig ſind und in Kraft bleiben.

Artikel 9.

„Das Zehntfixum iſt eine, dem gegenwärtigen Durchſchnitts-Ertrag des Zehnts gleichkommende unveränderliche Abgabe, die bei Getraidzehnten in den Getraidarten, in denen der Zehnt bisher vorherrſchend beſtand, bei allen andern Zehnten in Geld ausgedrückt wird.“

Artikel 10.

„Zur Ermittlung des durchſchnittlichen Zehntertrags wird der wirkliche Ertrag des Zehnts, wie er ſich durch Sammlung oder Verpachtung rechnungsmäßig ergeben hat, aus den 18 Jahren von 1828 bis 1845 erhoben.

Von dieſem rohen Zehntertrag ſind alle nach Geſetz, Vertrag oder Herkommen bisher dem Zehntberechtigten obgelegenen Laſten und Arbeiten bei der eigenen Einbringung, ſo auch die Ausgaben bei der Verpachtung bis zur Herſtellung, beziehungsweiſe dem Empfang der verkäuflichen Früchte, nach genauer — nöthigenfalls durch Sachverſtändige vorzunehmender — Ermittlung und Schätzung abzuziehen.

Der jährliche Durchſchnitt aus den in ſolcher Weiſe hergeſtellten reinen Erträgniſſen des Zehnts während der

angedeuteten Jahre iſt die an die Stelle des Zehnts tretende fixe Jahresabgabe.“

Dieſe beiden Artikel müſſen im Zuſammenhange betrachtet werden, weil einer ohne den andern nicht ganz verſtändlich iſt.

Statt des Zehnts, der bisher von dem Berechtigten alle Jahre in Natura ſelbſt erhoben oder verpachtet und dann von dem Pächter eingebracht wurde, ſoll künftig eine feſtgeſetzte jährliche Abgabe in Getraide, — nämlich bei dem großen Frucht- oder Getraidzehnt, — oder in Geld, bei dem Kleinzehnt ausgemittelt werden, die dann wieder alljährlich entrichtet oder für immer abgelöst werden kann.

Um aber den Betrag dieſer Abgabe, welche das Zehntfixum genannt wird, möglichſt gerecht und billig zu beſtimmen, mußte der Durchſchnitt einer größern Anzahl von Jahren zur Berechnung desſelben angenommen werden. Denn der Ertrag der Erndte iſt ja nicht in jedem Jahre gleich, bald fällt ſie mittelmäßig, bald reichlich, bald ganz kümmerlich und nothdürftig aus, und nach ihrem Ertrage richtet ſich auch der Ertrag des Zehnts. Eine Reihe von wenigen, z. B. von 5 bis 6, Jahren würde aber den richtigen Maaßſtab nicht an die Hand geben, weil in denſelben beſonders reichliche oder gänzliche Mißerndten nicht vorzukommen pflegen, und dieſe müſſen bei einer billigen Berechnung doch auch in Anſchlag gebracht werden. In einer Reihe von 18 Jahren kann man aber wohl ein beſonders geſegnetes und ein Mißjahr annehmen, und ſolche haben auch in dem Zeitraum von 1828 bis 1845, welche das Geſetz zur Berechnung des Durchſchnittes angenommen hat, wirklich ſtattgefunden.

Der Durchſchnitt aus dieſen 18 Jahren wird aber gefunden, wenn man den Zehntertrag der einzelnen 18 Jahre zuſammenaddirt und dann die Summe mit der Anzahl der Jahre, nämlich mit 18 dividirt. Ein Beiſpiel ſoll dieſes erläutern, wobei natürlich auf den wirklichen Ertrag der betreffenden Jahre keine Rückſicht genommen iſt, worauf es

auch gar nicht ankommt, indem durch dieſes Beiſpiel nur gezeigt werden ſoll, wie man bei der Berechnung des Durchſchnittsertrages und bei der Feſtſetzung des in Zukunft für den Zehnt zu entrichtenden Quantums zu verfahren hat.

Da nach dem oben angeführten Artikel das Zehntfixum bei dem großen oder Getraidzehnt in Getraide, bei jedem andern Zehnt in Geld ausgedrückt werden ſoll, ſo iſt zur Verdeutlichung des Verfahrens bei Berechnung des Zehntfixums ein doppeltes Beiſpiel gegeben. Nach dem erſten Beiſpiele wird angenommen, der Zehntberechtigte habe in jedem der genannten 18 Jahre das beigeſetzte Quantum von Getraide als Zehnt bezogen; in dem zweiten wird vorausgeſetzt, der eingebrachte Zehnt habe in jedem Jahre dem ausgeſetzten Geldbetrage entſprochen. Der Scheffel iſt dabei zu 6 Metzen angenommen.

1. Beiſpiel.

	Waizen		Korn		Gerſte		Haber	
	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen	Scheffel	Metzen
1828	3	4	5	5½	—	4	1	3
1829	2	5	6	4	—	5	1	—
1830	4	1	8	3	1	2	1	5
1831	3	2	7	4	—	5½	1	1
1832	4	3½	6	5½	1	1	2	—
1833	2	1	4	1½	—	4	1	3½
1834	2	4	4	3	1	—	1	—
1835	3	3½	5	4½	1	3	1	4
1836	1	5	3	4½	—	5	—	3½
1837	3	1½	4	5	1	1½	1	1
1838	3	2	5	2½	1	3	1	2½
1839	5	—	7	4½	1	2	1	½
1840	2	5	5	3½	1	—	—	5½
1841	4	—	6	4½	1	3	1	1
1842	3	4	6	1	1	1½	1	2
1843	4	1½	7	2	1	3	1	1½
1844	5	2½	8	3	1	5	1	4½
1845	3	1	5	2½	1	2	1	3½
Summe	63	4½	111	4	21	2½	24	—

Dieſe einzelnen Summen, jede mit 18 dividirt, würde das Zehntfixum betragen:

Waizen	Korn	Gerſte	Haber
3 Schff. $3^1/_4$ Mtz.	6 Schff. $1^7/_{32}$ M.	1 Schff. $1^1/_8$ M.	1 Schff. 2 M.

Bei dieſen beiden Getraidearten ergibt ſich noch ein kleiner, durch kein angenommenes Getraidmaaß auszudrückender Ueberſchuß.

Hieraus ergibt ſich, daß der Durchſchnittsbetrag oder das Zehntfixum zwar nicht den höchſten Betrag, der ſich in einem einzelnen der 18 Jahre ergeben hat, erreicht, aber auch nicht bis zu dem geringſten Betrage herabſinkt. Daſſelbe Reſultat wird herauskommen, man mag was immer für beliebige Zahlen ſtatt der hier angeſetzten annehmen. Es ergibt ſich ferner daraus, daß der Zehntberechtigte, wenn man für die nächſtfolgenden 18 Jahre die nämlichen Zehnterträgniſſe annimmt, wie für die 18 vorausgegangenen, gerade ſo viel einnimmt, als er ohne Fixirung des Zehnts eingenommen hätte, weil, wenn man das Zehntfixum mit 18 multiplicirt, wieder die nämliche Summe herauskommt, welche aus der Zuſammenzählung der angenommenen 18 Jahre ſich herausgeſtellt hat. Die kleinen Bruchtheile, welche übrig bleiben, wenn man die Berechnung ganz genau anſtellt, werden dieſelbe freilich manchmal ſchwieriger machen; allein ſie werden, wenn man die bei den Rentämtern allgemein giltigen und eingeführten kleineren Maße zu $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ zum Grunde legt, ſo unbedeutend ausfallen, daß kein billig Denkender, er ſei nun zehntberechtigt oder zehntpflichtig, Anſtand nehmen wird, dieſelben entweder außer Anſatz zu laſſen oder, wenn der Ueberſchuß mehr als ein halbes Zweiunddreißigſtel beträgt, denſelben für ein Ganzes gelten zu laſſen, und wenn er weniger beträgt, anzunehmen, als ob er gar nicht vorhanden wäre.

Wenn der Artikel 9. anordnet, daß der Getraidzehnt oder das dafür zu berechnende Fixum in den Getraidearten ausgedrückt werden ſoll, in denen der Zehnt bisher vorherrſchend beſtand, ſo ſcheint damit geſagt zu werden, daß der Zehnt nur auf Eine Getraideart fixirt werden ſolle, und dann würde die Berechnung in ſolchen Fällen, wo dem Zehntberechtigten der Zehnt von allen Getraidearten zuſteht, allerdings ihre Schwierigkeiten haben; es ließe ſich in dieſem Falle nur dadurch abhelfen, daß man die übrigen Getraidearten nach dem mittlern Normalpreiſe der 18 Durchſchnittsjahre auf die Hauptgetraideart, welche hinſichtlich der erzielten Quantität wohl in den meiſten Fällen das Korn oder der Roggen ſeyn wird, reducirt. Es ergäbe ſich dann, in Beziehung auf das vorſtehende Beiſpiel, folgendes Reſultat:

Nehme man an, der mittlere Durchſchnittspreis in den 18 Normaljahren ſei für den Waizen 12 fl. 48 kr., für das Korn 8 fl. 36 kr., für die Gerſte 5 fl. 20 kr., für den Haber 3 fl. 12 kr. pr. Scheffel, ſo würde ſich das Zehntfixum im Geldanſchlage auf 45 fl. 20 kr. für den Waizen, 53 fl. 20 kr. für das Korn, 6 fl. 20 kr. für die Gerſte, 4 fl. 16 kr. für den Haber, im Ganzen auf 109 fl. 16 kr. belaufen. In dieſe Summe müßte mit dem Durchſchnittspreiſe des Korns zu 8 fl. 36 kr. dividirt werden, und es kämen dann 12 Scheffel und 4½ Metzen Korn (doch letzterer Betrag auch nicht ganz genau, weil ſich wieder ein in der Wirklichkeit nicht darſtellbarer Bruchtheil ergibt,) heraus, auf welche das Zehntfixum im Ganzen und in Einer Getraideart lauten müßte.

2. Beiſpiel.

Der von einem zehntbaren Object oder Gutscomplex gewonnene Kleinzehnt ſoll betragen haben im Jahre:

1828	3	fl.	$57 \frac{1}{2}$	kr.
1829	2	„	47	„
1830	3	„	15	„
1831	2	„	39	„
1832	4	„	$18 \frac{1}{2}$	„
1833	3	„	25	„
1834	2	„	59	„
1835	4	„	28	„
1836	2	„	$11 \frac{1}{2}$	„
1837	3	„	$34 \frac{3}{4}$	„
1838	2	„	$56 \frac{1}{4}$	„
1839	4	„	45	„
1840	2	„	58	„
1841	3	„	23	„
1842	4	„	18	„
1843	3	„	$8 \frac{1}{2}$	„
1844	3	„	41	„
1845	2	„	$38 \frac{1}{4}$	„
Summe	61	„	$23 \frac{1}{4}$	„

Dividirt man dieſe Summe mit 18, ſo ſtellt ſich ein Zehntfixum von 3 fl. 24 kr. 1 hll. heraus, welches ſtatt des bisherigen Kleinzehnts jährlich zu entrichten wäre.

Die größte Schwierigkeit bei dieſer Berechnung des Zehntfixums liegt aber einmal darin, daß wohl die wenigſten Zehntberechtigten genaue Rechnungen über den wirklichen Ertrag des Zehnts auf ſo viel Jahre zurück beſitzen werden, eine auf wenigere Jahre ſich erſtreckende Rechnung offenbar nicht dieſelbe Sicherheit gewährt, dann vorzüglich in dem Umſtande, daß von dem hier angenommenen rohen Zehntertrage die Laſten und Auslagen abgezogen werden müſſen, welche der Zehntberechtigte bei der eignen Einbringung und bei der Verpachtung des Zehnts gehabt hat. Hierüber werden wohl die wenigſten, ſelbſt ordentlich geführten Zehntrechnungen genaue Auskunft und ſichere Anhaltspunkte gewähren und es wird alſo in den

meiſten Fällen auf eine amtliche Schätzung ankommen, jedenfalls manchfaltige Anſtände, Streitigkeiten und Verwicklungen dadurch herbeigeführt werden, daher es den Betheiligten ſehr anzurathen und dringend an dar Herz zu legen iſt, ſich hierüber gütlich und nach billigen Rückſichten zu vereinbaren.

Daß aber dieſe Ausgaben und Laſten zu Gunſten des Zehntpflichtigen von dem fixirten Zehntquantum in Abzug gebracht werden, iſt nicht bloß in der Billigkeit, ſondern ſelbſt in dem ſtrengen Rechte gegründet. Denn da der Zehntberechtigte nach der Fixirung den Zehnt auf einmal und ohne alle weitere Koſten und Auslagen erhält, die er früher darauf beſtreiten mußte, während er im Durchſchnitte auch nicht mehr bezog, als er jetzt koſtenfrei bezieht, ſo müßte der Zehntpflichtige ihm auch noch die nicht mehr darauf zu verwendenden Auslagen bezahlen, wenn der Zehnt bloß nach dem Rohertrage der Vorjahre berechnet und fixirt würde. Daß ihm dadurch ein grobes Unrecht zugefügt würde, iſt einleuchtend, und dieſe Beſtimmung daher um ſo nothwendiger, als dem Zehntpflichtigen ohnehin bereits die Ausgaben auf Erzielung der Erndte zur Laſt fallen, an denen der Zehntberechtigte keinen verhältnißmäßigen Antheil trägt.

Die Berechnung dieſer Koſten und Auslagen unterliegt übrigens eben ſowohl, wie die des Zehntfixums ſelbſt, dem Durchſchnitte der 18 Vorjahre und es iſt bei deren Feſtſetzung auf die nämliche Weiſe zu verfahren.

Artikel 11.

„Hiebei werden folgende weitere Beſtimmungen getroffen:

„1) Der nach Artikel 10 feſtzuſetzende Durchſchnitt ſoll wo möglich für ganze Zehnt- oder Gemeindefluren, oder auch für ganze Zehntdiſtricte ermittelt, ſodann dieſes Geſammt-Zehntfixum entweder durch Schätzung oder nach Maaßgabe des definitiven Steuerkataſters, wo letzteres bereits beſteht, auf den Beſitzſtand der Zehntpflichtigen ſubrepartirt werden.

„2) Läßt ſich der Zehntertrag nicht aus den Artikel 10 bezeichneten 18 Jahren rechnungsmäßig nachweiſen, ſo genügt eine geringere Anzahl Jahre, doch nicht weniger als die 6 letzten bis 1844 einſchließlich.

„3) Fehlt dieſe regelmäßige Nachweiſung oder erhebt der Pflichtige gegen die Richtigkeit der vorliegenden Rechnungen Einwendungen, welche die Gerichte gegründet finden, ſo wird der Rohertrag der Grundſtücke an zehntbaren Früchten durch Schätzung (unter Berückſichtigung des Grundſteuer-Definitivums, wo es bereits beſteht, ſodann der Zehntrechnungen benachbarter Grundbeſitzer) ermittelt und nach ihm der Zehnt berechnet; dieſe, nach Abzug der im Artikel 10 Abſatz 2 bezeichneten Laſten, iſt das Zehntſirum.

„4) Dieſe, wie alle übrigen im gegenwärtigen Geſetze vorgeſchriebenen Schätzungen, wird durch 5 Sachverſtändige vorgenommen, von denen der Berechtigte und der Pflichtige Jeder zwei, das Gericht den fünften ernennt. Unter ihnen entſcheidet Stimmenmehrheit. Sind die Schätzer der Partheien verſchiedener Anſicht, ſo entſcheidet der Ausſpruch des amtlich aufgeſtellten Schätzers; er muß ſich aber inner den von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten.

„Die Schätzer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält.

„Gegen die Entſcheidung der Schätzer iſt eine Berufung an das Appellationsgericht binnen 14 Tagen geſtattet.“

Die Beſtimmung unter Abſatz 1 dieſes Artikels, daß der Durchſchnitt für ganze Zehnt- oder Gemeindefluren ermittelt und feſtgeſetzt werden ſoll, iſt hauptſächlich zur Erleichterung der verrechnenden Aemter und der Zehntberechtigten getroffen,

während er für die Zehntpflichtigen ſelbſt nicht nur keinen Nachtheil, ſondern den weſentlichen Vortheil gewährt; daß ſie nicht mehr Alle perſönlich ihren Zehntantheil an das mit der Verrechnung des Zehnts beſchäftigte Amt oder an den Zehntherrn abzuliefern brauchen, ſondern an den damit beauftragten Zehntträger ihrer Gemeinde entrichten können, wodurch ihnen viele Gänge, Zeitverluſt und Koſten erſpart werden. Gegen die Feſtſetzung ihres Antheils an dem Geſammtzehnt aber, wenn ſie dadurch ſich beſchwert erachten ſollten, was doch nur ſelten der Fall ſeyn wird, iſt ihnen die Abhilfe geeigneten Orts dadurch nicht erſchwert oder abgeſchnitten.

Der zweite Abſatz bedarf wohl keiner Erklärung.

Nach Abſatz 3 wird die Erhebung des Zehntfixums durch Schätzung nur dann nothwendig, wenn entweder die vorhandenen Rechnungen nicht wenigſtens auf 6 Jahre zurück bis zum Jahre 1845 einſchließlich genügende Nachweiſe liefern, oder wenn der Pflichtige gegen die Rechnungen Einwendungen vorbringt, welche die Gerichte für gegründet erachten. Hieraus folgt, daß dieſe ganz grundloſe Einwendungen ſogleich verwerfen können. Die Schätzer haben ſodann den Rohertrag der zehntbaren Grundſtücke, d. h. den ganzen Ertrag derſelben ohne Rückſichtnahme auf die darauf verwendeten Koſten für Beſtellung, Ausſaat und Erndte, zu taxiren, darnach den Zehnt zu berechnen und auf die nämliche Art, wie oben unter Artikel 10 auseinandergeſetzt wurde, das Zehntfixum feſtzuſtellen. Daß hiebei die Zehntrechnungen benachbarter Grundbeſitzer berückſichtiget werden, von denen vorauszuſetzen iſt, daß bei ihnen ſo ziemlich dieſelben Verhältniſſe ſtattfinden werden, iſt wohl deswegen angeordnet, um das Urtheil der Schätzer zu leiten und Mißgriffe zu verhüten oder zu mildern, weil ſich die Schätzer als Menſchen auch irren können.

Zur Schätzung wählt nach Abſatz 4 der Zehntberechtigte zwei und der Zehntpflichtige ebenfalls zwei ſachkundige Män=

ner, auf die er ſein Vertrauen ſetzt. Daß das Gericht einen fünften dazu ernennt, iſt nothwendig; denn wenn die Schätzer der beiden Partheien über die Schätzung nicht einverſtanden ſind, die Schätzer des Zehntberechtigten z. B. eine höhere Schätzung annehmen, als die des Zehntpflichtigen, ſo könnte das Gericht keinen Ausſpruch thun, weil die Rechte der Partheien gleich ſind und den Schätzern der einen Parthei ſo viel geglaubt werden muß, als denen der andern Parthei. In dieſem Falle hat ſodann der vom Gerichte beigegebene Schätzer zu entſcheiden; er muß ſich aber innerhalb der von den Schätzern der Partheien angenommenen Größen halten, d. h. er darf keinen höhern Betrag des Zehntfixums angeben, als diejenigen Schätzer, welche den höchſten Betrag angenommen haben, aber auch nicht tiefer heruntergehen, als die Schätzer, welche den geringſten Betrag feſtgeſetzt haben. Er wird ſich dann wohl meiſtens in der Mitte halten, was in der Regel gewöhnlich das Richtigſte iſt.

Artikel 12.

„Beim Weinzehnt iſt bei Ermittelung des 18jährigen Durchſchnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berückſichtigen.“

Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß der Weinzehnt hinſichtlich ſeiner rechtlichen Natur und ſeiner Behandlung dem großen Zehnt gleichgeachtet werden muß, weil der Wein in jenen Gegenden, deren Lage und Klima den Weinbau möglich macht, zu den erſten Producten der Landwirthſchaft gehört. Es hat übrigens bei dem Weinbau das eigenthümliche Verhältniß ſtatt, daß die Lage eines Weinberges aus Urſachen, die noch nicht gehörig ermittelt ſind, bei übrigens gleicher Beſchaffenheit des Bodens einen höchſt ungleichen Einfluß auf

die Menge und die Güte (Quantität und Qualität) des erzeugten Weines hat, ſo daß oft Weinberge, die ſehr nahe beiſammen liegen, ein ganz verſchiedenes Product liefern. Deswegen iſt es billig, daß bei Fixirung des Weinzehnts auf ähnliche Lagen in demſelben Bezirke Rückſicht genommen und darnach die Berechnung modificirt werde.

Die Berechnung des Zehntfixums geſchieht beim Wein auf die nämliche Art, wie beim Getraidzehnt; es iſt jedoch nicht beſtimmt, ob der Durchſchnittsbetrag in Natura, d. h. in Eimern und Maaßen, oder in Geld, nach den laufenden Mittelpreiſen der zur Durchſchnittsberechnung anzenommenen 18 Jahre, ausgedrückt werden ſoll. Erſteres wird aus dem Grunde nicht wohl anzunehmen ſeyn, weil der Ertrag der Weinproduction, alſo auch des Weinzehnts, mehr von der Güte und Qualität des Products abhängt, als von der Menge, ſo daß im Geldanſchlage ein Jahr, in welchem wenig Wein erzeugt wurde, einträglicher ſeyn kann, als ein anderes, in welchem viel, aber ſchlechter Wein gewonnen wurde. Beiſpiele dieſer Art ſind in Weingegenden nichts Seltenes. Die Berechnung des Weinzehntfixums nach dem Maaße der Flüſſigkeit allein hat alſo immer faſt unüberwindliche Schwierigkeiten und es dürfte hiefür nichts übrig bleiben, als die Verbindung der Berechnung nach dem Maaße mit jener nach dem laufenden Mittelpreiſe in den betreffenden Jahren. Ein Rechnungsbeiſpiel möge auch dieſes Verfahren erläutern, wobei übrigens, wie bei den oben gegebenen Beiſpielen für den Getraid- und Kleinzehnt, auf das annähernd richtige Verhältniß des wirklichen Ertrags in den betreffenden Jahren keine Rückſicht genommen, ſondern willkührliche Zahlen angeſetzt worden ſind, und der Eimer zu 60 Maaß gerechnet iſt.

Der Weinberg hat an Zehnt ertragen im Jahre	Eimer	Maaß	Mittelpreis pr. Eimer		Summe des Geldwerthes		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
1828	3	45	6	18	23	$35\frac{1}{2}$	Die ſich hin und wieder ergebenden in der Wirklichkeit nicht darſtellbaren Bruchtheile ſind weggelaſſen.
1829	2	14	5	42	12	$43\frac{3}{4}$	
1830	4	9	4	27	18	28	
1831	1	20	9	36	12	48	
1832	5	4	7	35	38	53	
1833	—	48	3	15	2	36	
1834	8	27	11	40	98	35	
1835	2	9	3	18	7	5	
1836	4	11	4	39	19	27	
1837	6	10	8	25	51	54	
1838	10	30	5	45	60	$22\frac{1}{2}$	
1839	3	12	6	54	22	$4\frac{3}{4}$	
1840	12	40	3	6	39	16	
1841	2	16	15	51	35	$55\frac{1}{2}$	
1842	1	21	12	44	17	13	
1843	4	—	14	31	58	4	
1844	6	35	9	17	61	7	
1845	5	3	10	27	52	46	
Summe	83	54	143	30	632	$53\frac{3}{4}$	

Dividirt man dieſe Summe mit 18, ſo ergibt ſich ein Durchſchnitt von 4 Eimer 14 Maaß, wenn der Weinzehnt in Natura abgeliefert werden müßte, und von 35 fl. $6\frac{2}{3}$ kr., wenn derſelbe in Geld erſtattet werden ſollte. Daß erſteres nicht ſtattfinden könne iſt klar, da der Zehntberechtigte ſich in Jahren, wo nur geringer Wein erzielt worden iſt, mit der ſchlechteſten Qualität begnügen müßte, während ihm doch, wenn ſich der Durchſchnitt bei dieſem Producte wie billig nicht bloß auf die Quantität, ſondern auch auf die Qualität erſtrecken ſoll, wenigſtens die mittlere Sorte gebührt, und der Zehntpflichtige in ſolchen Jahren, wo wenig oder gar kein Wein gewonnen wird, nicht einmal im Stande wäre, ſeiner Zehntpflicht nachzukommen.

Die Fixation des Weinzehnts kann daher nur in Geld

ſtattfinden, hat aber wieder große Schwierigkeiten aus dem Grunde, weil die Weinbauer in der Regel zu der unbemitteltſten Klaſſe der Grundeigenthümer gehören und in ſchlechten Jahren, deren oft mehrere aufeinander zu folgen pflegen, den Betrag des Fixums kaum aufzubringen im Stande ſeyn werden.

Artikel 13.

„Zehnt-Pachtverträge löſen ſich mit der Zehntfixirung ohne Entſchädigung des Pächters auf.“

Artikel 14.

„Die fixirte Zehntabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinſes mit den im §. 42 Ziff. 3 und 4 des Hypothekengeſetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 feſtgeſetzten Vorzügen an.

„Dieſelbe iſt an dem vertragsmäßig oder herkömmlich beſtimmten Tage, in Ermangelung eines ſolchen am 15. December jeden Jahres zu entrichten.“

Dieſe beiden Artikel bedürfen keiner beſondern Erklärung. Dem Zehntberechtigten iſt durch die Beſtimmung, daß der fixirte Zehnt die Natur eines Bodenzinſes auch in rechtlicher Beziehung annimmt und daher auf ſeinen Antrag in die Hypothekenbücher auf jene Grundſtücke des Zehntpflichtigen eingetragen werden muß, von welchen bisher der Zehnt entrichtet worden iſt, jene Sicherheit und jener Rechtsſchutz eingeräumt, welche er für das ihm in der bisherigen Art und Weiſe entzogene Recht in Anſpruch nehmen kann, und da der Bodenzins das freie Eigenthum nicht beſchränkt, ſondern nur wie eine andere auf dem Grund und Boden haftende Abgabe oder Reallaſt betrachtet wird, ſo iſt auch die dem Pflichtigen durch die Fixation zugedachte Wohlthat um ſo weniger verkürzt, als er auch dieſen Bodenzins zu jeder Zeit ablöſen kann. Die Entrichtung deſſelben hat an dem durch Verträge oder

Herkommen beſtimmten Zeitpunkte oder, wenn ſolcher nicht feſtgeſetzt iſt, am 15. December jeden Jahres zu geſchehen, um welche Zeit bekanntlich den Landleuten, die bis dahin ihre eingeerndteten Früchte ausgedroſchen und verkauft zu haben pflegen, die Zahlung am wenigſten beſchwerlich fällt.

Artikel 15.

Laudemium.

„Das Aequivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Beſitzänderungsabgabe iſt bei Erbrecht und Freiſtift der ein- und ein halbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neuſtift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes.

„Obiges Aequivalent iſt mit der nächſten Beſitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Geſetzes fällig. Die Art der Feſtſetzung der Beſitzänderungs-Reichniſſe (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet ſich nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablöſung des Handlohns und anderer unſtändiger Beſitzveränderungs-Gefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Reſcripten mit Rückſicht auf Artikel 3 des Geſetzes. Die in der Finanz-Miniſterial-Entſchließung vom 29. Dezember 1834 feſtgeſetzten Durchſchnittsjahre ſollen vom Jahre 1840 an zurückgezählt werden.

„Von dem für das Obereigenthum hier feſtgeſetzten Aequivalente iſt bei der nächſten Beſitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Reſt kann als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinscapital auf dem pflichtigen Grundſtücke liegen bleiben.“

Um dieſen Artikel gehörig zu verſtehen, muß vor allem der Begriff der verſchiedenen darin angeführten Grundbarkeitsverhältniſſe vorausgeſchickt werden.

Erbrecht oder Erbpacht heißt jenes Grundbarkeitsverhältniß, wo der Grundhold die erbrechtigen Grundſtücke nicht bloß auf ſeine Nachkommen vererben, ſondern auch veräußern, verkaufen und verpfänden darf, wozu jedoch der Conſens des Grundherrn nothwendig iſt, welcher indeß ohne beſonders erhebliche Gründe nicht verweigert werden darf. Von ſolchen Gütern wird bei Veränderung in der Perſon des Erbrechters (Erbpachters) von dem letztern eine Abgabe entrichtet, welche gewöhnlich Laudemium, Handlohn, Leibgeld, Lehnwaare genannt wird. In manchen Gegenden wird auch beim Antritte eines ſolchen Gutes ein Erbpachtſchilling oder alle Jahre ein feſtgeſetztes Erbpachtgeld bezahlt.

Kann bei einem ſolchen Gute der Grundherr den Vertrag beliebig und zu jeder Zeit aufkünden, ſo nennt man dieſes Verhältniß Freiſtift; es muß aber, wenn eine ſolche Aufkündigung ſtattfindet, dem Grundholden der Ankaufspreis und der bezahlte Handlohn nebſt den auf das Gut verwendeten Verbeſſerungen (Meliorationen) zurückvergütet werden. Dieſe Art von Grundbarkeit kommt nur ſelten vor; noch ſeltener wird von dem Rechte der Aufkündigung von Seite des Grundherrn Gebrauch gemacht.

Iſt der Grundvertrag nur auf Lebensdauer des Grundholden abgeſchloſſen und giltig, ſo heißt derſelbe Leibrecht, und, wenn er nur für die Lebensdauer des Grundherrn giltig iſt, Neuſtift.

Nach dieſen Begriffsbeſtimmungen laſſen ſich die verſchiedenen Arten des Grundbarkeitsverbandes leicht unter die geſetzliche Klaſſe bringen; denn dieſe Verhältniſſe haben in verſchiedenen Gegenden verſchiedene Benennungen, die in andern ganz unbekannt ſind. Andere als die hier aufgezählten Fälle ſind nicht wohl denkbar; die häufigſte iſt überall das erbrechtige Verhältniß.

Das Geſetz ſpricht nun aus, daß die Heimfälligkeit ſolcher Güter, d. h. das Recht des Obereigenthümers, das grundbare Gut unter gewiſſen Vorausſetzungen wieder an ſich zu ziehen und den Grundholden aus dem Beſitze desſelben zu ſetzen, von der Publication des gegenwärtigen Geſetzes an für immer und ohne Entſchädigung aufgehoben ſeyn ſoll. Auf dieſe Art ſind alle Beſitzer grundbarer Güter in dieſem Beſitze vorläufig für immer geſichert.

Es kann aber auch das Obereigenthum und das Recht, in Beſitzänderungsfällen, d. h. beim Tode des Beſitzers und Uebergang desſelben auf ſeine Erben und bei allen Veräußerungen durch Kauf, Tauſch, Schenkung u. dgl. eine Abgabe (Handlohn, Laudemium, Leibgeld) zu erheben, welches dem Grundherrn zuſteht, für immer abgelöst werden, wenn der Grundhold bei erbrechts= oder freiſtiftsweiſe grundbaren Gütern den anderthalbfachen, bei Leibrecht und Neuſtift den doppelten Betrag des ganzen Handlohns baar erlegt; in dieſem Falle hat der Grundbeſitzer ſein Gut für ewige Zeiten von dieſer Abgabe freigemacht, und kann, wenn er es ſeinem Intereſſe angemeſſen findet, dasſelbe zu verkaufen, auch auf einen verhältnißmäßig höhern Kaufspreis mit Sicherheit rechnen.

Da jedoch über die Entrichtung des Handlohns in verſchiedenen Gegenden gar ſehr verſchiedene Gewohnheiten oder Obſervanzen beſtehen, ſo iſt die Berechnung des Ablöſungspreiſes für das Obereigenthum dieſer grundbaren Güter nicht ohne Schwierigkeit. Es wird davon noch weiter unten bei der Erläuterung der über das Fixations= und Ablöſungsverfahren erſchienenen Inſtruction die Rede ſeyn, hier möge eines der einfachſten Beiſpiele zur Verdeutlichung dieſer Beſtimmung genügen.

Nehme man an, der ganze Handlohn eines erbrechts= oder freiſtiftsweiſe grundbaren Gutes betrage 10 Procent des Gutswerthes, wie ſolcher auch hin und wieder erhoben wird, und das Gut ſei auch 5400 fl. geſchätzt, ſo wird der Hand=

lohn 540 fl. betragen und alſo zur Ablöſung des Obereigenthums anderthalbmal ſo viel, nämlich 540 und 270 fl., im Ganzen alſo 810 fl. erlegt werden müſſen.

Wäre das nämliche Gut leibrechtig oder neuſtiftig, ſo würde zur Ablöſung der doppelte Handlohn, alſo eine Summe von 1080 fl. erforderlich ſeyn.

Für alle Fälle demnach, wo der Handlohn im Ganzen nach Procenten des Gutswerthes entrichtet werden muß, iſt die Ablöſungsſumme leicht zu berechnen, es würde z. B. bei Erbrecht und Freiſtift für ein Gut von

1000	fl.	Werth	d. Handl.	n.	10 pC.	100	fl. —	d. Ablöſ.=	Summe	150	fl.
1500	„	„	„	„	„	150	„ —	„	„	225	„
2000	„	„	„	„	„	200	„ —	„	„	300	„
2500	„	„	„	„	„	250	„ —	„	„	375	„
3000	„	„	„	„	„	300	„ —	„	„	450	„

u. ſ. w.

1000	fl.	W.	d. Handl.	n.	7½ pC.	75	fl.	—		d. Abl.=	Sme.	112	fl.	½	kr.
1500	„	„	„	„	„	112	„	30	kr.	„	„	168	„	45	„
2000	„	„	„	„	„	150	„	—	„	„	„	225	„	—	„
2500	„	„	„	„	„	187	„	30	„	„	„	281	„	15	„
3000	„	„	„	„	„	225	„	—	„	„	„	337	„	30	„

u. ſ. w.

1000	fl.	W.	d. Handl.	n.	5 pC.	50	fl.	—	kr.	d. Abl.=	Sme.	75	fl.	—	kr.
1500	„	„	„	„	„	75	„	—	„	„	„	112	„	30	„
2000	„	„	„	„	„	100	„	—	„	„	„	150	„	—	„
2500	„	„	„	„	„	125	„	—	„	„	„	181	„	30	„
3000	„	„	„	„	„	150	„	—	„	„	„	225	„	—	„

u. ſ. w.

betragen, nach welcher Scala ſich in vorkommenden Fällen Jedermann leicht ſelbſt die Ablöſungsſumme unter den gegebenen Vorausſetzungen berechnen kann.

Die Ablöſung hängt aber nicht mehr von dem freien Willen der Verpflichteten ab, ſondern iſt als eine Verbindlichkeit ausgeſprochen, indem es heißt, daß das feſtgeſetzte Aequi=

valent, — mit andern Worten, die dem Obereigenthumsrechte gleichkommende Ablöſungsſumme, — bei der nächſten Beſitzveränderung fällig ſey.

Darin liegt für die bisherigen Grundholden eine um ſo größere Wohlthat, als ihnen nach dem Schlußabſatze dieſes Artikels geſtattet iſt, nur einen ganzen Handlohnsbetrag, den ſie bei der fernern Fortdauer des Grundbarkeitsverhältniſſes in der Regel ohnehin bezahlen müßten, baar zu entrichten, den Reſt aber, wenn ſie ihn nicht ebenfalls baar erlegen können oder wollen, als ein zu 4 Procent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Gute ſo lange liegen zu laſſen, bis es ihnen möglich iſt, denſelben gleichfalls baar zu erlegen.

Es braucht alſo, um grundbare Güter aller Art bei dem nächſten Beſitzveränderungsfalle vollkommen frei zu machen, nur der nach dem obigen Beiſpiele berechnete einfache ganze Handlohn baar bezahlt zu werden; bei erbrechtigen und freiſtiftigen Gütern kann ſodann die Hälfte dieſes Betrags, bei leibrechtigen und neuſtiftigen der ganze Betrag, als zweite Hälfte der Ablöſungsſumme, auf dem Gute gegen Verzinſung zu 4 vom Hundert liegen gelaſſen werden; es wäre alſo, obige Beiſpiele hieher bezogen, für einen Grundholden, der die ganze Ablöſungsſumme bei der nächſten Gutsveränderung nicht auf einmal erlegen kann oder will.

	Bei einem Gutswerthe von	Baar zu erlegen bei allen Arten des Grundbarkeitsverbandes	Auf dem Gute liegen zu laſſen und mit 4 pCt. zu verzinſen	
			bei Erbrecht und Freiſtift	bei Leibrecht und Neuſtift
a) wenn der Handlohn 10 pCt. des Gutswerthes beträgt . .	1000 fl.	100 fl.	50	100
	1500 „	150 „	75	150
	2000 „	200 „	100	200
	2500 „	250 „	125	250
	3000 „	300 „	150	300

u. ſ. w.

	Bei einem Gutswerthe von	Baar zu erlegen bei allen Arten des Grundbarkeitsverbandes	Auf dem Gute liegen zu laſſen und mit 4 pCt. zu verzinſen	
			bei Erbrecht und Freiſtift	bei Leibrecht und Neuſtift
b) wenn der Handlohn $7^1/_2$ pCt. des Gutswerthes ausmacht .	1000 fl.	75 fl.	37 fl. 30 kr.	75 fl. — kr.
	1500 „	112 „ 30 kr.	56 „ 15 „	112 „ 30 „
	2000 „	150 „	75 „ — „	150 „ — „
	2500 „	187 „ 30 „	93 „ 45 „	187 „ 30 „
	3000 „	225 „	112 „ 30 „	225 „ — „
u. ſ. w.				
c) wenn der Handlohn nach 5 pCt. des Gutswerthes erhoben wird	1000 fl.	50 „	25 fl. — kr.	50 fl.
	1500 „	75 „	37 „ 30 „	75 „
	2000 „	100 „	50 „ — „	100 „
	2500 „	125 „	62 „ 30 „	125 „
	3000 „	150 „	75 „ — „	150 „
u. ſ. w.				

Bei dem nächſten Beſitzveränderungsfalle hört alſo die Grundarbeit für immer auf, ſelbſt dann, wenn der Grundhold nicht die ganze Ablöſungsſumme, ſondern nur den einfachen ganzen Handlohnsbetrag baar zu erlegen im Stande iſt; bei dem zweiten Beſitzveränderungsfalle kann kein Handlohn oder Laudemium mehr gefordert, doch muß natürlich, was von der ganzen Ablöſungsſumme auf dem Gute liegen geblieben iſt, mit 4 pCt. ſo lange verzinst werden, bis es ebenfalls baar entrichtet werden kann.

Die beiden ältern Verordnungen, auf welche ſich dieſer Artikel bezieht, werden, ſo weit es nöthig iſt, der Inſtruction über das Ablöſungsverfahren als Anhang beigefügt und hiebei auch dasjenige, was von andern Arten des Handlohns noch zu erwähnen iſt, näher entwickelt werden.

Artikel 16.

„Mit dieſer Fixirung der Beſitzänderungsabgaben conſolidirt ſich das Eigenthum in der Perſon des Grundholden, und

derſelbe übernimmt die der bisherigen Dominikalſteuer entſprechende Grundſteuer vom Handlohn.“

Mit der Erlage des Aequivalents für das Obereigenthum, welches bisher dem Grundherrn zuſtand, hört dieſes Obereigenthum auf, und der Grundhold wird vollkommen freier und unbeſchränkter Eigenthümer des bis dahin grundbaren Gutes oder Objekts, oder das Eigenthum conſolidirt ſich in ſeiner Perſon, wie der Artikel ſich ausdrückt. Weil aber der Obereigenthümer bisher ſeine Obereigenthumsrechte und die aus denſelben fließenden Einkünfte verſteuern, die ſogenannte Dominicalſteuer, entrichten mußte, zu welcher er in der Folge nicht mehr verpflichtet iſt, weil er das Obereigenthum und die damit verbundenen Nutzungen und Einkünfte verliert, ſo iſt es nicht anders als billig und rechtlich, daß der nun vollkommen frei gewordene Grundbeſitzer dieſe bisher von dem Obereigenthümer oder Grundherrn bezahlte Dominicalſteuer in der Eigenſchaft einer ihrem Betrage entſprechenden Grundſteuer übernehme.

Artikel 17.

„Vom Erſcheinen dieſes Geſetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neuſtift, Freiſtift, Erbrecht) mehr ſtattfinden.“

Da das gegenwärtige Geſetz die allmählige Aufhebung aller Arten der das Eigenthum beſchränkenden Grundbarkeitsverhältniſſe beabſichtiget, ſo folgt daraus von ſelbſt, daß für die Zukunft kein neuer Grundbarkeitsverband mehr eingegangen werden darf, weil dadurch der Zweck des Geſetzes vereitelt würde.

Artikel 18.

„Die Holz- und Streurechte, ſo wie die Weiderechte in den Waldungen und Gebirgen wird das Forſtpolizeigeſetz

normiren, wobei auf die Gegenreichniſſe einſchließlich der Leiſtungen von Holzfrohnen, welche bis dahin fortzubeſtehen haben, Rückſicht genommen werden ſoll.

„Die ungemeſſenen Forſtrechte ſollen durch ein beſonderes Geſetz geordnet werden.“

Da die Geſetze, auf welche dieſer Artikel Bezug nimmt, noch nicht erſchienen ſind, ſo läßt ſich hierüber auch noch nichts ſagen; aus demſelben geht jedoch hervor, daß die Holzfrohnen unter der im Art. 2 ausgeſprochenen Aufhebung aller Naturalfrohndienſte vorläufig noch nicht begriffen ſind, ſondern bis zum Erſcheinen dieſer Geſetze fortgeleiſtet werden müſſen.

Artikel 19.

Verfahren.

„Die Fixirung der Grundlaſten wird von den Diſtrikts-Polizeibehörden in Gemeinſchaft mit den k. Rentämtern von Amtswegen in ſummariſchem Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beſchlüſſe geht an die k. Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gegen deren Beſchlüſſe eine weitere Berufung nicht ſtattfindet. Der Berufungs-Termin iſt auf 30 Tage beſtimmt. Die Oberaufſicht des hiezu berufenen Miniſteriums iſt vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen ſind tax- und ſtempelfrei; die Schätzungskoſten tragen die Partheien gleichheitlich.

„Die Regierung wird ermächtiget, den Diſtrikts-Polizeibehörden beſondere Commiſſäre auf Staatsrechnung beizugeben.

„Das Nähere des Verfahrens wird eine Inſtruction normiren.“

Da die Inſtruction, welche dieſer Artikel in Ausſicht geſtellt hat, bereits erſchienen iſt und unten näher erläutert werden wird, ſo wird hier vorläufig bloß bemerkt, daß

1) den Betheiligten, welche ſich durch den Beſchluß der verhandelnden Behörden beſchwert erachten, die Berufung an die einſchlägige Regierung, Kammer des Innern, innerhalb 30 Tagen freiſteht, gegen den Beſchluß der Kreisregierung aber keine weitere Berufung mehr ſtattfindet;

2) daß alle Verhandlungen tax= und ſtempelfrei gepflogen werden müſſen, alſo den Betheiligten keine andern Koſten veranlaßt werden, als

3) die Gebühren der Schätzer, welchen nicht zugemuthet werden kann, Zeit und Mühe unentgeltlich aufzuopfern; dieſe ſind von den Partheien gleichheitlich zu tragen. Auch wird es ſich, obwohl darüber nichts beſtimmt iſt,

4) von ſelbſt verſtehen, daß den mit den Fixirungsver= handlungen beauftragten Beamten die regulativmäßigen Diäten werden bezahlt werden müſſen, wenn, wie es wohl häufig der Fall ſeyn wird, ganze Gemeinden oder größere Gutsbe= ſitzer verlangen, daß ſich dieſelben zur Beſchleunigung der Fixationsverhandlungen, und um den Betheiligten vielfältige Gänge, Zeitverſäumniſſe und damit verbundene Koſten zu er= ſparen, vom Amtsſitze weg und an Ort und Stelle begeben.

Artikel 20.

„Iſt das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Reich= niſſe beſtritten, ſo bleibt der Rechtsweg vorbehalten.“

Es wird häufig vorkommen, daß das Recht, welches abgelöſt werden ſoll, von dem Pflichtigen überhaupt oder in dem Umfange und in der Ausdehnung, wie es geltend ge= macht werden will, angeſtritten wird. Können ſich in ſolchen Fällen die Betheiligten nicht im Wege des Vergleichs verein= einbaren, ſo bleibt freilich nichts anderes übrig, als die Be= tretung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten. Dann bleibt die Fixation ausgeſetzt, bis das ſtreitige Recht rechts= kräftig entſchieden iſt.

Vierter Abſchnitt.

Ablöſung aller Grundlaſten.

Artikel 21.

„Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen ſind unter den nachſtehenden Beſtimmungen ablösbar.“

Dieſer Artikel beſagt, daß alle fixen, d. h. in ihrem Betrage und Umfange bereits feſtgeſetzten Grundgefälle, ſie mögen wem immer, dem Staate, einem Privaten, einer kirchlichen oder wohlthätigen Stiftung, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Anſtalt zuſtehen, ſollen abgelöst werden können. Um dieſe Ablöſung aller Grundlaſten möglich zu machen, muß aber, wie die vorausgehenden Artikel enthalten, die Fixirung der unſtändigen Gefälle vorausgehen, weil es ſonſt an einem Anhaltspunkte zur Beſtimmung der Ablöſungsſumme fehlen würde. Die fixen Grundlaſten können ſogleich, die unſtändigen aber erſt nach vorausgegangener Fixirung abgelöst werden.

Artikel 22.

„Alle Bodenzinſe, für welche ein beſtimmtes Capital rechtsgiltig feſtgeſetzt iſt, ſind durch Baarerlage dieſes Capitals ablösbar. Dieſelben werden jedoch von der Ablöſungs-Caſſa nicht übernommen.“

Wenn der Bodenzins für ein beſtimmtes, in einer Summe ausgedrücktes Kapital, wenn ſolches auch nicht urſprünglich baar vorgeſchoſſen, ſondern der Grund und Boden im Geldwerthe dafür angeſchlagen wurde, entrichtet wird, ſo kann derſelbe durch Baarerlage dieſes Kapitalbetrages abgelöst werden. Es verhält ſich damit eben ſo, wie mit der Heimzahlung eines verzinslichen Darlehens, mit welcher die Verzinſung ebenfalls aufhört. Die Ablöſungscaſſe übernimmt jedoch dieſe Kapitalien nicht.

Artikel 23.

„Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ſtändigen, oder nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweiſe durch baare Erlegung des Achtzehnfachen ihres jährlichen Betrags jederzeit ablöſen. Mit dieſer Zahlung hört jeder weitere Anſpruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundſteuer von der abgelösten Dominicalrente.“

Dieſe Beſtimmung iſt deutlich gefaßt und läßt keinen erheblichen Zweifel zu. Der Pflichtige kann jede ſtändige oder vorerſt fixirte Grundabgabe, wann es ihm beliebt, ganz ablöſen, wenn er den achtzehnfachen Betrag des fixirten Quantums baar erlegt, oder theilweiſe, z. B. die Hälfte, wenn er den neunfachen Betrag erlegt. Wollte z. B. Jemand ein jährliches Zehntfixum von 3 fl. 40 kr. ablöſen, ſo müßte er 66 fl. baar erlegen und die Zehntabgabe würde für immer aufhören; würde er 33 fl. baar erlegen, ſo hätte er die Hälfte abgelöst und dürfte dann nur mehr 1 fl. 50 kr. jährlich fortbezahlen, bis er auch die andere Hälfte durch Erlage der weitern 33 fl. ablöſen könnte. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich indeſſen nur auf ſolche Grundabgaben, welche jährlich entrichtet werden müſſen, und hat daher z. B. auf den Handlohn, der nur bei Beſitzänderungsfällen zu entrichten iſt, keinen Bezug.

Daß bei erfolgter Ablöſung die Uebernahme der Grundſteuer von der abgelösten Dominicalrente *) von Seite des Pflichtigen eine Anforderung der Billigkeit und des Rechts ſei, wurde bereits oben bemerkt.

---

*) Alle Einkünfte, welche Grundherren als Obereigenthümer vermöge des Grundbarkeitsverbandes aus grundbaren Gütern ziehen, heißen Dominicalrenten; hievon muß eine Dominicalſteuer an den Staat bezahlt werden, welche bei der ſtattfindenden Ablöſung in der Eigenſchaft einer Grundſteuer in gleichem Betrage an den Pflichtigen übergeht.

Artikel 24.

„Naturalabgaben werden behufs dieſer Ablöſung nach den Sätzen zu Geld angeſchlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablöſung ſtändiger Dominicalgefälle des Staats betreffend, enthält, mit der beſondern Beſtimmung, daß bei Wein die durchſchnittlichen Ortspreiſe der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen ſind."

Die Verordnung vom 13. Februar 1826, auf welche ſich in dieſem Artikel bezogen wird, iſt zum beſſern Verſtändniß desſelben im Anhange Beilage 1 mit den nöthigen Erläuterungen beigefügt.

Hinſichtlich des Weinzehnts iſt der Durchſchnitt der 18 Jahre von 1828 bis 1845 nach den Ortspreiſen, d. h. nach den mittlern Preiſen jenes Ortes herzuſtellen, an welchem dem Berechtigten der Weinzehnt oder ein Theil desſelben zuſteht. Hätte z. B. ein Pfarrer von einem Weinberge in N. den Zehnt zu beziehen, und dieſer würde ſich nach dem Durchſchnittsertrage der genannten Jahre auf 2 Eimer 40 Maaß berechnen, ſo müßte der mittlere Preis, den der Wein in dieſen Jahren in N. hatte, dadurch hergeſtellt werden, daß man den Mittelpreis der einzelnen Jahre zuſammen addirte und die Summe mit 18 dividirte. Ergäbe ſich nun hieraus ein Mittelpreis von 6 fl. 48 kr. für den Eimer, ſo wäre das jährliche Zehntfixum für 2 Eimer 40 Maaß = 18 fl. 6 kr. Wollte dieſer abgelöst werden, ſo wäre der achtzehnfache Betrag dieſes Fixums, ſohin eine Summe von 326 fl. 24 kr. erforderlich.

Die oben unter Artikel 12 beiſpielsweiſe gegebene Tabelle kann hier ebenfalls zur Veranſchaulichung gebraucht werden, wenn man die fixen Zehntbeträge der einzelnen Jahre mit 18 multiplicirt.

Artikel 25.

„Die Staatskaſſe vergütet für alle fixen jährlichen Grundabgaben, die ſie nach Art. 7 übernimmt, den zwanzigfachen

Betrag der fixen Rente in 4procentigen Ablöſungs-Schuldbriefen des Staates nach dem Nennwerthe der letztern.

„Die Staatskaſſe wird den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, wenn ſie auch nicht ihre Renten und Ablöſungskapitalien in das Eigenthum der Ablöſungskaſſe übergehen laſſen, die Entſchädigung bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablöſung gewähren.

„Die Verzinſung des Staates beginnt von dem Tage der Ueberweiſung der Renten, welche die Berechtigten zwei Monate vorher der vorgeſetzten Kreisregierung anzuzeigen haben.“

Es iſt bereits unter Artikel 7 bemerkt worden, daß der Staat eine Ablöſungskaſſe bildet, welche den Zweck hat, die fixen oder fixirten jährlichen Grundrenten der Communen und Stiftungen, wenn dieſe es wünſchen, zu übernehmen, in welchem Falle dann die Grundrenten in das Eigenthum des Staates übergehen, den Berechtigten aber zu 4 vom Hundert verzinsliche Schuldbriefe (Ablöſungs-Schuldbriefe) über den zwanzigfachen Betrag der fixirten Grundrente ausgeſtellt werden, über welche dann die Stiftung oder Commune wie über ein anderes Kapital verfügen kann. Ein Beiſpiel wird auch dieſes näher erläutern.

Man ſetze den Fall, einer Stiftung ſtehe der große Zehnt auf einer Gemeindemarkung zu und dieſer ſey nach dem bereits entwickelten Verfahren auf ein jährliches Fixum von 125 fl. feſtgeſtellt worden. Dieſe Grundrente überweist nun die Stiftung dem Staate und zeigt dieſes der vorgeſetzten Kreisregierung an. Hierüber werden nun der Stiftung drei Ablöſungsſchuldbriefe, zwei zu 1000 fl., einer zu 500 fl. ausgefertigt, indem 2500 fl. das Zwanzigfache der jährlichen Grundrente von 125 fl. ausmachen, und dieſe Schuldbriefe mit 4 vom Hundert jährlich verzinſet, ſo daß die Stiftung nun jährlich 100 fl. Zins zu erheben hat. Man ſollte glauben, die Stiftungen und Communen ſeien dadurch benach-

theiligt, weil ſie ſtatt einer jährlichen Grundrente von 125 fl. nur 100 fl. Zinſen erhalten. Allein wenn erwogen wird, daß die Grundrente zu jeder Zeit abgelöst werden kann, — von welchem Rechte gewiß häufig Gebrauch gemacht werden wird, — ſo würde die Stiftung in dem beiſpielsweiſe gegebenen Falle nur den achtzehnfachen Betrag der fixen Grundrente, ſohin 2250 fl. erhalten und für dieſe zu 4 pCt. nicht mehr als 90 fl. Zins beziehen, während ſie vom Staate ein ſtets disponibles und verfügbares Kapital von 2500 fl. und 100 fl. jährliche Zinſen zu empfangen hat und der Beſitz des Kapitals für immer geſichert iſt.

Um aber auch jenen Wohlthätigkeits-, Cultus- und Unterrichts-Stiftungen, welche von dieſem Anerbieten keinen Gebrauch machen wollen, eine Begünſtigung zu gewähren, beſtimmt der zweite Abſatz dieſes Artikels, daß der Staat ſolchen Stiftungen bis zum zwanzigfachen Betrage der Ablöſung Entſchädigung leiſtet. Da nämlich der Pflichtige nur den achtzehnfachen Betrag der fixirten Grundrente als Ablöſungsſumme zu erlegen hat, ſo bezahlt der Staat, jedoch wohl nicht eher als im Falle der angebotenen Ablöſung, $^{2}/_{20}$ zur Ergänzung des zwanzigfachen Betrages darauf. Es würde alſo, um bei dem gegebenen Beiſpiele ſtehen zu bleiben, die Stiftung, wenn ſie ihre fixirte Grundrente nicht an den Staat überwieſen hätte, im Falle der Ablöſung von dem Pflichtigen 2250 fl., von dem Staate aber 250 fl. zu erhalten haben, um die Summe von 2500 fl., als den zwanzigfachen Betrag der abgelösten Grundrente, voll zu machen.

So verſtehe ich dieſen Abſatz, der übrigens undeutlich gefaßt iſt und einer nähern Erklärung bedarf, die einem Privaten da nicht zuſteht, wo die Faſſung des Geſetzes ſelbſt eine mehrfache Auslegung zuläßt.

Communen (Gemeinden) müſſen aber noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht werden, daß der letzterwähnte Vortheil, nämlich die Entſchädigung bis zum zwanzigfachen

Betrage der Ablöſung nur den Stiftungen, nicht aber auch den Gemeinden eingeräumt iſt, daher die letztern wohl daran thun werden, ihre Grundrenten an den Staat zu überweiſen, beſonders dann, wenn die bald bevorſtehende Ablöſung nicht zu bezweifeln iſt.

Artikel 26.

„Iſt nach dem Erſcheinen des Geſetzes und noch vor der Ueberweiſung der Grundrenten einzelner Grundherren an den Staat eine Beſitzveränderung eingetreten, ſo wird auf deren Anrufen die Regulirung des fälligen Handlohns und des nach Art. 15 feſtzuſetzenden Aequivalents durch die Diſtrikts=Polizeibehörde vorgenommen. In ſolchen Fällen iſt das von dem Grundholden eingezahlte Handlohn nebſt der Ablöſungsſumme baar an den Grundherrn hinaus zu vergüten, oder für letztere nach Art. 15 der Bodenzins feſtzuſetzen.

„Die Feſtſtellung des Aequivalents für alle übrigen Fälle des laufenden Beſitzes erfolgt mit der Ueberweiſung der Gutsrenten. Dieſe feſtgeſetzten Aequivalente werden ſofort vom Aerar gegen Bezahlung von 78 Procent des Betrags in 4procentigen Ablöſungsſchuldbriefen nach dem Nennwerthe übernommen."

Dieſer Artikel bezieht ſich bloß auf jene Arten von Grundrenten, die auf einem emphytheutiſchen, nämlich auf einem ſolchen Verhältniſſe beruhen, wo der Grundherr das Obereigenthum hat und der Grundhold bei Beſitzveränderungen Handlohn bezahlen muß. Hiebei iſt, wie wir bereits geſehen haben, feſtgeſetzt, daß bei dem erſten nach Erlaſſung des gegenwärtigen Geſetzes eintretenden Beſitzveränderungsfalle das Obereigenthum erliſcht, indem der Pflichtige nebſt baarer Erlage des fälligen Handlohns entweder auch noch den halben (bei Erbrecht oder Freiſtift) oder den ganzen Betrag desſelben

(bei Leibrecht und Neuſtift) als Ablöſungsſumme erlegt oder die Ablöſungsſumme als Bodenzinskapital übernimmt.

Hiebei kann ſich nun der doppelte Fall ergeben, daß entweder vor der Ueberweiſung einer ſolchen Grundrente an den Staat (jedoch immer erſt nach Publication des Geſetzes) bereits eine ſolche Beſitzveränderung eingetreten iſt, oder daß eine ſolche noch nicht ſtattgefunden hat.

Im erſtern Falle hat die Diſtrikts-Polizeibehörde auf Verlangen und Anrufen des Grundherrn den zu bezahlenden Handlohn und die darnach ſich berechnende Ablöſungsſumme (Aequivalent des Obereigenthums) feſtzuſetzen, und es wird dann der von dem Grundholden bezahlte oder zu bezahlende Handlohn nebſt der Ablöſungsſumme baar an den Grundherrn vergütet oder, wenn die Ablöſungsſumme nicht ebenfalls erlegt worden iſt, für dieſelbe der Grundzins feſtgeſetzt.

Im zweiten Falle erfolgt die Feſtſtellung des Aequivalents oder der Ablöſungsſumme mit der Ueberweiſung der Grundrente. Das Aerar (die Staatskaſſe) übernimmt das feſtgeſetzte Aequivalent nach dem Nennwerthe, d. h. nach ſeinem vollen Betrage, z. B. von 1500 fl., und bezahlt dafür 78 Procent, alſo für 1500 fl. z. B. = 1170 fl. in 4procentigen Ablöſungs-Schuldbriefen.

So wird der letzte, übrigens höchſt undeutlich und zweideutig gefaßte Abſatz dieſes Artikels zu verſtehen ſeyn. Denn daß der Staat nicht den vollen Betrag der überwieſenen Grundrente in Ablöſungs-Schuldbriefen, deren Verzinſung nach dem letzten Abſatz des Artikels 25 ſchon mit der Ueberweiſung der Grundrente anfängt, bezahlen könne, iſt einleuchtend, weil er dann offenbar im Nachtheil wäre, indem ſich ja noch kein Beſetzveränderungsfall ergeben hat und möglicherweiſe erſt nach Verlauf von vielen Jahren eintreten kann, bis wohin er den Betrag von 1170 fl. (für den beiſpielsweiſe gegebenen Fall) verzinſen muß. Der Grundherr aber iſt eben für den Verluſt von 22 Procent an dem Nenn-

werthe oder vollen Werthe der feſtgeſetzten Ablöſungsſumme durch den Bezug der 4procentigen Zinſen von 1170 fl. bis zum eintretenden Beſitzveränderungsfalle wohl in den allermeiſten Fällen hinreichend gedeckt.

Artikel 27.

„Für den Zweck der Ablöſung werden unter voller Gewährleiſtung des Staates beſondere mit 4 Procent verzinsliche Ablöſungs-Schuldbriefe in runden Summen auf 1000 fl., 500 fl., 100 fl. und 25 fl. auf Namen oder Inhaber ausgeſtellt, welchen die damit erworbenen Grundrenten zum Unterpfande dienen.“

Daß die Ablöſungs-Schuldbriefe in runden Summen ausgeſtellt werden, dient zur Erleichterung der Zinſenberechnung und des Verkehrs. Die Wahl, ob er dieſe Schuldbriefe auf ſeinen Namen oder auf jeden Inhaber (au porteur)*) ausgeſtellt haben will, wird wohl von demjenigen abhängen, der ſolche Renten an den Staat überweist. Dieſen Schuldbriefen dienen ſofort die überwieſenen Grundrenten als geſetzliches Unterpfand.

Da indeß nicht alle Grundrenten ſich gerade auf eine runde Summe zurückführen laſſen, ſo iſt über dieſen Artikel noch eine nähere Erklärung zu erwarten. Wenn z. B. Jemand eine auf 585 fl. fixirte Grundrente der obigen Art an den Staat überweiſen wollte, ſo würden ihm hiefür nach 78 Procent 456 fl. 18 kr. in Ablöſungs-Schuldbriefen, alſo 4 ſolche à 100 fl. und 2 à 25 fl. ausgehändigt. Es blieben aber dann noch 6 fl. 18 kr. übrig; wie es damit gehalten werden ſoll, ſagt das Geſetz nicht, und doch werden ſich ſolche

---

*) Schuldbriefe auf Namen ſind bloß für denjenigen giltig, auf welchen ſie lauten, — Schuldbriefe auf den Inhaber können von Jedem benützt (die Zinſen dafür erhoben) werden, der ſie in Handen hat.

durch die niedrigſte Klaſſe der auszuſtellenden Urkunden nicht deckbare Ueberſchüſſe in den meiſten Fällen ergeben.

Artikel 28.

„Wer dem Staate oder der Ablöſungskaſſe in Folge dieſer Uebernahme von Privat-Grundrenten, oder urſprünglich dem Staate eine jährliche fixe Grundabgabe ſchuldet, hat forthin ſtatt derſelben nur den 4procentigen Zins des für dieſelbe normirten Ablöſungs-Kapitals, alſo ſtatt 100 fl. Grundabgabe bloß 72 fl. Zins aus dem jenen 100 fl. entſprechenden Ablöſungs-Kapitale bis zur Abtragung des Kapitals ſelbſt zu entrichten. Mit dieſer Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige die Steuer von der bisherigen Grundabgabe, und alle Anſprüche auf Nachlaß ceſſiren.“

Dieſer und die nächſtfolgenden Artikel beziehen ſich auf ſolche Grundabgaben, die alle Jahre in dem fixirten Betrage an den Grundherrn entrichtet werden müſſen, z. B. Zehnten und Gilten.

Dieſe wurden entweder von jeher an den Staat entrichtet oder an andere Grundherrn, Privaten, Stiftungen oder Communen. Wenn nun ein Private, eine Stiftung oder Commune ihre Grundrenten dem Staate überweist, ſo wird nunmehr dieſer oder die Ablöſungskaſſe Eigenthümer der Grundrente, und dieſelbe iſt vom Tage der Ueberweiſung nicht mehr an den bisherigen Grundherrn, ſondern an den Staat (das Rentamt oder ſonſtige verrechnende Amt) zu entrichten.

Wie wir oben geſehen haben, können ſolche Grundabgaben durch Erlage des achtzehnfachen Betrags des fixirten Quantums abgelöst werden.

Nun räumt der Staat ſolchen Pflichtigen, die ihm unmittelbar oder in Folge der geſchehenen Ueberweiſung an den Staat der Ablöſungskaſſe Grundabgaben entrichten müſſen, durch dieſen Artikel eine ganz beſondere Wohlthat ein. Hätte

z. B. Jemand eine jährliche fixirte Grundabgabe im Betrage von 100 fl. zu entrichten, ſo müßte er 1800 fl. baar erlegen, um ſolche abzulöſen. Der Staat begnügt ſich nun ſtatt 100 fl., die er jährlich zu fordern das Recht hätte, mit den 4procentigen Zinſen des Ablöſungskapitals, welche 72 fl. betragen, und der Pflichtige bezahlt alſo jährlich um 28 fl. weniger, als er eigentlich zu bezahlen ſchuldig wäre, und zwar ſo lange, bis er das Ablöſungskapital erlegen kann oder will. Das, was jeder Pflichtige auf ſolche Weiſe jährlich gewinnt, d. h. weniger bezahlen darf, als er nach ſtrengem Rechte bezahlen müßte, kann Jedermann ſelbſt leicht berechnen, wenn er den Betrag der fixirten Grundrente mit 18 multiplicirt, und von der ſich hiedurch ergebenden Ablöſungsſumme die abfallenden 4procentigen Zinſen berechnet. Es hat z. B. Jemand jährlich Zehnt zu entrichten

10 fl.	Ablöſungsſumme hievon	180 fl.	jährl. Zins hievon	7 fl.	12 kr.
15 „	„ „	270 „	„ „ „	10 „	48 „
20 „	„ „	360 „	„ „ „	14 „	24 „
25 „	„ „	450 „	„ „ „	18 „	— „
30 „	„ „	540 „	„ „ „	21 „	36 „
35 „	„ „	630 „	„ „ „	25 „	12 „
40 „	„ „	720 „	„ „ „	28 „	48 „
45 „	„ „	810 „	„ „ „	32 „	24 „
50 „	„ „	900 „	„ „ „	36 „	— „

u. ſ. w. — Daß der Pflichtige von der bisherigen Grundabgabe die Steuer übernehme und von einem Nachlaß, der ſonſt in Mißjahren und bei außerordentlichen Unglücksfällen bewilligt wurde, keine Rede mehr ſeyn könne, wird kein Billigdenkender beanſtanden.

Artikel 29.

„Wer einem Berechtigten, deſſen Renten an die Ablöſungskaſſe nicht abgetreten worden ſind, eine jährliche fixe Rente ſchuldet, iſt berechtigt, ſtatt der Fortentrichtung derſelben

ein zu 4 Procent verzinsliches, von ſeiner Seite kündbares Bodenzinskapital auf das Achtzehnfache ihres jährlichen Betrags zu beſtellen, von welchem Zeitpunkte an er nur mehr die 4procentigen Zinſen des Bodenzinskapitals zu entrichten hat.

„Solche Bodenzinskapitalien genießen dieſelben Vorrechte des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung, welche die Grundrenten, an deren Stelle ſie treten, bisher genoſſen haben. — Mit dieſer Umwandlung und Reduction übernimmt der Pflichtige zugleich die Steuer der bisherigen Grundabgabe, und verzichtet auf jeden Anſpruch auf Nachlaß.“

Die nämliche Wohlthat, welche der Staat ſeinen eigenen Schuldnern einräumt, bewilligt er auch jenen Grundholden, welche fixe jährliche Renten an Berechtigte zu entrichten haben, die ihre Grundrenten nicht an den Staat überwieſen haben, nur in einer andern Form. Der Pflichtige kann nämlich ein dem achtzehnfachen Betrage ſeiner Grundabgabe gleichkommendes Bodenzinskapital beſtellen und hat hievon ſtatt der bisherigen Abgabe die 4procentigen Zinſen zu entrichten, wodurch ihm der nämliche Vortheil zugeht, wie er in dem vorhergehenden Artikel für die Grundholden des Staats durch Beiſpiele erläutert wurde. Hiezu kommt noch die fernere zu ſeinen Gunſten getroffene Beſtimmung, daß nur er, nicht aber der Berechtigte das Bodenzinskapital aufkünden kann, und daß ihm die Beſtellung des Kapitals ſelbſt nur unbedeutende Koſten verurſacht. Denn da das neue Bodenzinskapital in dieſelben Hypothekenrechte eintritt, welche früher die Grundrente ſelbſt hatte, ſo bedarf es bloß einer einfachen Anmeldung und Vormerkung im Hypothekenbuche. Die Uebernahme der Steuer der bisherigen Grundabgabe und der Verzicht auf jeden Nachlaß von Seite des Pflichtigen ſind im Verhältniß zu dem erlangten Vortheile gewiß nur höchſt unbedeutende Nachtheile.

Artikel 30.

„Will der Pflichtige das Ablöſungskapital mittels Annuitäten abtragen, ſo bezahlt er entweder ſein bisheriges ganzes Geldreichniß oder die in Geld umgewandelte Naturalabgabe ohne Rückſicht auf die im Art. 28 normirte Reduction 34 Jahre lang, oder neun Zehntel derſelben 43 Jahre lang; nach Ablauf dieſer Friſten iſt er dann jeder weitern Verpflichtung enthoben und die Ablöſungs-Summe getilgt.

„Solche Annuitäten genießen dieſelben Vorrechte des Hypothekengeſetzes und der Prioritätsordnung, welche die Gefälle, an deren Stelle ſie treten, bisher genoſſen haben. Diejenigen Pflichtigen, welche an dieſen Annuitäten Ausſtände erwachſen laſſen, müſſen die Annuität ſo viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausſtandes beträgt."

Annuitäten heißen, für den gegebenen Fall, Jahresfriſten, in welchen ein Kapital, hier die Ablöſungsſumme, abgetragen werden darf.

Durch den gegenwärtigen Artikel geſtattet das Geſetz die Zahlung der Ablöſungsſumme auch in ſolchen Annuitäten in der Art, daß der Pflichtige entweder die ganze fixirte Grundabgabe 34 Jahre lang oder neun Zehntheile derſelben 43 Jahre lang bezahlt, wonach die ganze Ablöſungsſumme als getilgt betrachtet wird und die Abgabe für immer aufhört.

Hätte z. B. Jemand einen jährlichen fixirten Zehntbetrag von 50 fl. zu entrichten, ſo müßte er entweder dieſe 50 fl. 34 Jahre lang oder 45 fl., welche neun Zehntheil davon ſind; 43 Jahre lang bezahlen und die Ablöſung wäre erfolgt. Dieſe Art der Ablöſung erfordert zwar eine weit größere Summe, denn während zur baaren Ablöſung einer Grundabgabe von 50 fl. nur 900 fl. erforderlich ſind, würde der Pflichtige in Annuitäten auf 34 Jahre 1700 fl. und auf 43 Jahre 1935 fl. bezahlen; allein da bei Grundabgaben

von bedeutendem Betrage nicht leicht Jemand im Stande iſt, den 18fachen Betrag baar aufzubringen, ſo gewähren dieſe Annuitäten in den meiſten Fällen doch eine weſentliche Erleichterung.

Ob eine ausdrückliche Erklärung vorausgehen müſſe, daß man die Ablöſungsſumme durch ſolche Annuitäten auf die eine oder andere Art tilgen wolle, oder ob die Ablöſung ſtillſchweigend angenommen wird, wenn der Pflichtige ſeine ganze fixirte Grundabgabe volle 34 Jahre lang entrichtet hat, darüber ſchweigt das Geſetz; doch ſcheint eine ausdrücklich vorausgehende Erklärung angenommen werden zu müſſen.

Wer mit den Annuitäten im Rückſtande bleibt, muß dieſelben um ſo viele Jahre länger entrichten, als die Zeit ihres Ausſtandes beträgt. Dieß iſt wieder nicht ganz deutlich. Wäre z. B. ein Pflichtiger mit einer Annuität drei Jahre im Rückſtande geblieben, ſo müßte er die Annuität drei Jahre länger fortbezahlen und hätte alſo einen Schaden von 150 oder reſpective 135 fl. Wahrſcheinlich iſt jedoch darunter zu verſtehen, daß die Annuität ſo lange fortbezahlt werden muß, bis auch der Ausſtand durch weitere Ratenzahlungen gedeckt iſt. Eine Erläuterung dieſer Beſtimmung iſt wünſchenswerth und nothwendig.

Bei dieſer Art von Ablöſung durch Annuitäten kommen jedoch die im Art. 28 näher bezeichneten Vortheile nicht zur Berückſichtigung und Anwendung.

Artikel 31.

„Dem Pflichtigen iſt geſtattet, während dieſer Zeit die bereits eingezahlten Tilgungsraten ſammt Zinſeszinſen zu 4 Procent durch Erlegung des Reſtes ſeines Ablöſungskapitals zu ergänzen, und ſo die vollſtändige Tilgung des letztern vor Ablauf der im Artikel 30 feſtgeſetzten Termine zu bewirken.“

Wenn ein Pflichtiger bereits durch eine größere oder

kleinere Anzahl von Annuitäten das Ablöſungskapital vermindert hat, wird es ihm leichter fallen, den Reſt desſelben baar aufzubringen. Auch dieſes iſt ihm geſtattet und er kann, um bei dem bereits gegebenen Beiſpiele ſtehen zu bleiben, auch vor Ablauf der 34 oder 43 Jahre das Ablöſungskapital von 900 fl. für einen Jahreszehnt von 50 fl. ablöſen. Hätte er z. B. bereits 10 Jahre hindurch den vollen fixirten Betrag mit 50 fl., im Ganzen alſo 500 fl., oder neun Zehntel desſelben zu 45 fl. — 12 Jahre hindurch, alſo im Ganzen 540 fl. entrichtet, ſo hätte er im erſtern Falle noch 400 fl., im letztern 360 fl. baar zu erlegen, um die vollſtändige Tilgung der Ablöſungsſumme zu bewirken.

Leider begegnet uns auch in dieſem Artikel wieder ein Zweifel, den nur die Geſetzgebung ſelbſt zu löſen das Recht hat, nämlich was es mit den Zinſeszinſen zu 4 pC. für eine Bewandtniß habe und ob dieſe von dem bereits eingezahlten Betrage oder von dem Reſte des Ablöſungskapitals berechnet und bezahlt oder abgezogen werden müſſen. Da das ganze Geſetz zu Gunſten der Pflichtigen gegeben iſt, ſo darf im Zweifel auch jede zweideutige Beſtimmung desſelben zu deren Gunſten wenigſtens ſo lange ausgelegt werden, bis die geſetzgebende Gewalt ſelbſt eine authentiſche Auslegung gegeben hat. Unter dieſer Vorausſetzung und da ſich das Wörtchen „ſammt“ nur auf die bereits eingezahlten Tilgungsraten beziehen läßt, wäre anzunehmen, daß der Pflichtige nicht bloß die bereits bezahlten Annuitäten, ſondern auch die davon nach den verſchiedenen Daten der Zahlungen ſich berechnenden Zinſen und Zinſeszinſen, welche der Berechtigte bereits genoſſen hat, von dem noch darauf zu bezahlenden Reſte des Ablöſungskapitals in Abzug bringen dürfe — eine Anſicht, welche die Ablöſung noch mehr erleichtern würde.

Artikel 32.

„Die ganzen Ablöſungskapitale, die jährlichen Tilgungsraten und die im Art. 31 geſtatteten Reſtzahlungen können

in Ablöſungsſchuldbriefen nach dem Nennwerthe an die Ablöſungskaſſe entrichtet werden."

Dieſer Artikel ſpricht die weitere Begünſtigung aus, daß die Ablöſungskaſſe die Ablöſungskapitale, die Annuitäten und die Reſtzahlungen nicht bloß in baarem Gelde, ſondern auch in Ablöſungsſchuldbriefen nach dem vollen Werthe, auf den ſie lauten, an Zahlungsſtatt annimmt.

Artikel 33.

„An den für Uebernahme der Privatgrundzinſe von der Ablöſungskaſſe ausgegebenen Schuldbriefen wird alljährlich durch baare Abzahlung nach dem Nennwerthe getilgt:

1) die in Annuitäten eingehende Summe,
2) die in Baarzahlungen von den Pflichtigen eingehenden Tilgungskapitale und Reſtzahlungen,
3) der Belauf der Zinſen ſämmtlicher mittels Annuitäten und ihrer Reſtzahlungen bereits rückgekauften Ablöſungsſchuldbriefe.

„Waren unter 1 und 2, ſtatt baarer Zahlung bereits Ablöſungsſchuldbriefe eingegangen, ſo geht deren Betrag von der zu tilgenden Summe dieſes Jahres ab.

„Die wirklich jedes Jahr nach dem Nennwerthe zur Einlöſung gelangenden Ablöſungsſchuldbriefe werden durch das Loos beſtimmt."

Indem die Ablöſungskaſſe die von Privaten, Stiftungen oder Communen an ſie abgetretenen Grundzinſe durch Ablöſungsſchuldbriefe bezahlt, wird ſie Eigenthümerin der an dieſen Grundzinſen eingehenden Annuitäten und Reſtzahlungen und der dafür erlegten Ablöſungsſummen. So viel nun dieſe eingegangenen Zahlungen und die Zinſen der im Laufe des Jahres bereits rückgekauften Ablöſungsſchuldbriefe betragen, ſo viel iſt ſie nach Ablauf des Jahres ausgeſtellte Schuldbriefe einzulöſen im Stande, indem ſie den Nennwerth derſelben, oder den Werth, auf den ſie lauten, baar bezahlt.

Da unter dieſen Schuldbriefen keine Vorzugsrechte ſtattfinden, ſo iſt die Beſtimmung der jedes Jahr zur Einlöſung gelangenden Ablöſungsſchuldbriefe durch das Loos die angemeſſenſte und zweckmäßigſte.

Artikel 34.

„Dauernde Laſten, welche auf den Grundrenten ruhen, werden zu Kapital angeſchlagen (beſtehen ſie in Jahresraten, im zwanzigfachen Betrage derſelben) und ſind durch Erlegung des Kapitalwerthes in Baarem oder in Ablöſungsſchuldbriefen der zu errichtenden Ablöſungskaſſe ablösbar. Die Rechte derjenigen, zu deren Gunſten ſolche Laſten aufgelegt ſind, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekgläubiger gehen auf die Ablöſungskapitalien über.

„Die Berechtigten können zu ihrer Sicherheit verlangen, daß dieſe eingehenden Einlöſungsſummen oder Ablöſungsſchuldbriefe in ſo weit in gerichtliche Verwahrung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung gerechtfertigt iſt. Fideicommißbeſitzer genügen durch dieſe Hinterlegung den ſtaats- und privatrechtlichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde.“

Dieſer Artikel hat nur für die *Grundherren*, nicht für die Grundholden, Intereſſe und Bedeutung und zwar zumeiſt für größere adeliche Gutsbeſitzer. In ſolchen Familien iſt dem älteſten (in der Regel wenigſtens) Familiengliede die Nutznießung eines gewiſſen Umfangs von Gütern, die niemals veräußert werden dürfen, ſondern immer der Familie bleiben müſſen, überlaſſen. Dieſen Umfang oder Complex von Gütern nennt man das *Fideicommiß*, andere der Familie angehörige Güter aber, welche auch veräußert werden können, *Allodialgüter*. Der Beſitzer des Fideicommiſſes bezieht ſeine Einkünfte größtentheils aus Grundrenten, hat aber dafür auch dauernde Laſten, er muß z. B. an die übrigen

oder an einzelne Familienglieder jährliche Unterhaltsbeträge oder Appanagen bezahlen. Auch dieſe Laſten können abgelöst werden. Sie werden in dieſem Falle zu Kapital angeſchlagen und zwar, wenn ſie in feſtgeſetzten Jahresraten beſtehen, im zwanzigfachen Betrage derſelben, ſo daß, wenn z. B. ein ſolcher Fideicommißinhaber eine jährliche Appanage von 300 fl. zu bezahlen hätte und dieſe ablöſen wollte, er ein Kapital von 6000 fl. erlegen müßte. Die Rechte derjenigen, zu deren Vortheil dieſe Laſten beſtehen, in dem gegebenen Falle z. B. desjenigen Familiengliedes, welches die Appanage von 300 fl. zu beziehen hatte, dann ſonſtiger Mitbetheiligten oder allenfallſiger Hypothekgläubiger, welche durch die abgelöste Grundlaſt geſichert waren, gehen ſofort auf das Ablöſungskapital über.

Einer weitern Erklärung bedarf dieſer Artikel um ſo weniger, als bei dem Grundeigenthume gewöhnlicher Landleute ſolche Verhältniſſe niemals oder doch nur äußerſt ſelten vorkommen.

Artikel 35.

„Die über das Ablöſungsgeſchäft ſich ergebenden Verhandlungen, ſo wie die auszuſtellenden Fixations- und Ablöſungs-Urkunden ſind tax- und ſtempelfrei zu behandeln.

Artikel 36.

„Es wird eine eigene Ablöſungskaſſe bei der Staatsſchuldentilgungsanſtalt errichtet, welche unter Mitaufſicht ſtändiſcher Commiſſäre das ganze Ablöſungsgeſchäft nach den im gegenwärtigen Geſetze enthaltenen Beſtimmungen, jedoch gänzlich getrennt von der Verwaltung der Staatsſchuld und ihrer Fonds, zu beſorgen hat.“

Dieſe beiden Artikel bedürfen keiner Erläuterung und ſind auch bereits oben ſchon zum Theil berührt worden.

Artikel 37.

„Dieſe Kaſſe hat die weitere Beſtimmung, auch den Grund- und Zehntholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht an ſie überwieſen haben, die Tilgung ihrer Grundlaſten und der nach Art. 15 und 30 conſtituirten Bodenzinſe durch Annuitäten möglich zu machen.

„Ein Pflichtiger, welcher $^{28}/_{100}$ ſeiner urſprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang, oder $^{18}/_{100}$ dieſer Grundabgabe 43 Jahre lang an ſie bezahlt, wird nach Ablauf dieſer Periode von ſeiner Laſt befreit, indem die Ablöſungskaſſe in dieſem Falle das Ablöſungskapital baar an den Berechtigten hinausbezahlen muß.

„Ergänzt der Pflichtige während des Laufes der Tilgungs-Periode die bereits eingezahlten Tilgungsraten ſammt Zinſeszinſen zu 4 Procent durch Erlegung des Reſtes ſeines Ablöſungskapitals, ſo muß die Ablöſungskaſſe ihn ſofort durch Befriedigung des Berechtigten befreien.

„Die Ablöſungskaſſe iſt berechtiget und verpflichtet, mittels der bei ihr in dieſer Weiſe eingezahlten Annuitäten Ablöſungskapitale jener Rentenpflichtigen, die ſolche Annuitäten einzahlen, nach dem Nennwerthe abzulöſen und an ſich zu kaufen, und auch die 4procentigen Zinſen dieſer Kapitale in gleicher Weiſe zu verwenden."

Den Artikel 30, wodurch es den Pflichtigen geſtattet iſt, ihre Grundabgaben in Annuitäten abzulöſen, haben wir bereits erläutert.

Der gegenwärtige Artikel dehnt dieſe Befugniß noch weiter und auf eine noch ungleich billigere Weiſe aus. Es können nämlich diejenigen Pflichtigen, deren Grundabgaben von den berechtigten Gemeinden, Stiftungen oder Privaten nicht an den Staat überwieſen worden ſind, ſolche oder die dafür regulirten Bodenzinſe dadurch ablöſen, daß ſie 28 Procent ihrer urſprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang oder 18 Procent derſelben 43 Jahre lang an die Ab-

löſungskaſſe bezahlen, welche ſofort nach Ablauf dieſer Jahre, verſteht ſich, wenn die Annuitäten regelmäßig und vollſtändig erlegt worden ſind, das Ablöſungskapital baar an den Berechtigten hinausbezahlen und den Pflichtigen auf dieſe Art von ſeiner Grundlaſt für immer befreien muß.

Eine beiſpielweiſe Tabelle über den Betrag dieſer Annuitäten gibt hierüber nähern Aufſchluß. In der erſten Rubrik wird ein beliebiger Betrag der jährlich zu entrichtenden Grundabgabe angeſetzt; in der zweiten iſt der Betrag der jährlich zu zahlenden Rate nach 28 Procent, wenn die Laſt innerhalb 34 Jahren, in der dritten nach 18 Procent, wenn ſie binnen 43 Jahren abgelöst werden will, enthalten; die vierte und fünfte zeigt die Summe aller eingezahlten Raten in 34 und 43 Jahren, woraus ſich dann von ſelbſt ergibt, wie ſich dieſelbe zu dem 18fachen Betrage der urſprünglichen Grundlaſt verhält, welchen die Ablöſungskaſſe als Ablöſungskapital an den Berechtigten hinausbezahlen muß.

Betrag der jährlichen Grundabgabe	Betrag der Annuität für 34 Jahre	Betrag der Annuität für 43 Jahre	Summe der in 34 Jahren bezahlten Annuitäten	Summe der in 43 Jahren bezahlten Annuitäten	Größe des Ablöſungskapitals
5 fl.	1 fl. 24 kr.	— fl. 54 kr.	47 fl. 36 kr.	38 fl. 42 kr.	90 fl.
10 „	2 „ 48 „	1 „ 48 „	95 „ 12 „	77 „ 24 „	180 „
15 „	4 „ 12 „	2 „ 42 „	142 „ 48 „	116 „ 6 „	270 „
20 „	5 „ 36 „	3 „ 36 „	190 „ 24 „	154 „ 48 „	360 „
30 „	8 „ 24 „	5 „ 24 „	285 „ 36 „	232 „ 12 „	540 „
40 „	11 „ 12 „	7 „ 12 „	380 „ 48 „	309 „ 36 „	720 „
50 „	14 „ — „	9 „ — „	475 „ — „	386 „ — „	900 „
60 „	16 „ 48 „	10 „ 48 „	570 „ 12 „	464 „ 24 „	1080 „
70 „	19 „ 36 „	12 „ 36 „	666 „ 24 „	541 „ 48 „	1260 „
80 „	22 „ 24 „	14 „ 24 „	760 „ 36 „	619 „ 12 „	1440 „
90 „	25 „ 12 „	16 „ 12 „	855 „ 48 „	695 „ 36 „	1620 „
100 „	28 „ — „	18 „ — „	950 „ — „	772 „ — „	1800 „

Hieraus geht hervor, daß die Ablöſungskaſſe gewöhnlich mehr als das Doppelte deſſen, was ſie in Annuitäten einge=

nommen hat, beim Ablaufe der 34 und 43 Jahre hinausbezahlen muß, und daß nur die von den eingezahlten Annuitäten abfallenden Zinſen dieſen Verluſt decken müſſen. Deshalb iſt ihr auch das Recht und die Pflicht eingeräumt, mittels der eingezahlten Annuitätsbeträge und der davon abfallenden Zinſen den Einzahlenden die Ablöſungskapitale ſelbſt wieder nach dem Nenn- oder wahren Werthe abzulöſen und an ſich zu kaufen.

Hinſichtlich des dritten Abſatzes dieſes Artikels wird ſich auf die oben unter Art. 31 gegebene Erläuterung bezogen. Daß der Pflichtige in dieſem Falle an dem für die Grundabgabe nach dem achtzehnfachen Betrage zu erlegenden Ablöſungskapitale nur die nach dem gegenwärtigen Artikel wirklich bezahlten Annuitäten abrechnen dürfe, bedarf keiner Auseinanderſetzung.

Auch verſteht es ſich übrigens wohl von ſelbſt, daß der Pflichtige, während er die Annuitäten an die Ablöſungskaſſe entrichtet und bis zur gänzlichen, durch dieſe letztere zu bewirkenden Ablöſung die urſprüngliche fixirte Grundabgabe oder den dafür regulirten Bodenzins an den Berechtigten fortentrichten muß. Denn es iſt klar, daß der letztere außerdem 34 oder 43 Jahre lang um den ihm zuſtehenden Genuß ſeines Rechts gebracht würde, indem die Ablöſungskaſſe die Annuitäten an ſich zöge und die Ablöſungsſumme erſt nach Ablauf dieſer langen Reihe von Jahren an den Berechtigten hinausbezahlte. Gleichwohl iſt der unermeßliche Vortheil, der durch dieſe Einrichtung den Pflichtigen erwächst, nicht zu verkennen; denn indem ſie eine im Verhältniß der Größe der Grundabgabe unbedeutende Annuität an die Ablöſungskaſſe entrichten, löſen ſie jene auf eine für ſie wenig läſtige und faſt unmerkliche Weiſe nach und nach ab, während die Baarerlage der Ablöſungsſumme in den meiſten Fällen unmöglich oder doch höchſt beſchwerlich und nachtheilig ſeyn würde.

Artikel 38.

„Die Verwendung der Ablöſungsſummen nach den Vorſchriften des III. Titels der Verfaſſungsurkunde wird in dem Finanzgeſetze jeder Periode feſtgeſetzt, und jederzeit darin die genaue Einhaltung und Sicherſtellung der Kapitalsbeträge der Annuitäten nachgewieſen, die in keinem Falle zu einem andern Zwecke verwendet werden dürfen.“

Artikel 39.

„Die Staatsſchuldentilgungscommiſſion iſt mit dem Vollzuge dieſer Anordnungen in Artikel 25, 27, 30, 32, 33, 36 und 37 beauftragt.

„Die nähern Beſtimmungen über deren Durchführung wird eine Inſtruction enthalten.“

Artikel 40.

„Die Beſtimmung des Art. 23 bezüglich der Ablöſung nach dem achtzehnfachen Betrage gilt auch von den Grundrenten in der Pfalz, auf welchen Regierungsbezirk die übrigen Normen dieſes Geſetzes keine Anwendbarkeit haben.“

Artikel 41.

„Vorſtehendes Geſetz iſt in allen den Theilen, wo es Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde abändert, ganz ſo zu betrachten, als ob es der Verfaſſungsurkunde ſelbſt einverleibt wäre.“

Dieſe Artikel, mit welchen das Geſetz ſchließt, bedürfen keiner Erklärung und haben auch auf die Rechtsverhältniſſe der Betheiligten keinen unmittelbaren und nächſten Bezug, daher ſie bloß der Vollſtändigkeit wegen hier aufgeführt wurden.

Inſtruction

zum Vollzuge des Ablöſungsgeſetzes, insbeſondere die Fixirung unſtändiger Grundlaſten betr. vom 17. Juni 1848.

Obwohl dieſe Inſtruction bloß das Verfahren vorſchreibt, welches die mit der Fixation unſtändiger Grundlaſten beauftragten Aemter, nämlich die Diſtricts-Polizeibehörden und Rentämter, hierüber zu beobachten haben, ſo iſt es doch auch für die Betheiligten nicht überflüſſig, ſolche kennen zu lernen, damit ſie ſelbſt beurtheilen können, daß das Geſetz mit genauer und gewiſſenhafter Berückſichtigung aller ihrer gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten ausgeführt und in Vollzug geſetzt werde. Wir wollen daher auch dieſe Inſtruction etwas näher ins Auge faſſen und diejenigen Vorſchriften derſelben, welche nicht allgemein verſtändlich gefaßt ſind, erläutern, ohne uns jedoch an den Wortlaut derſelben, ſo weit es nicht nöthig erſcheint, zu halten.

Nach §. 1. erfolgt die geſetzlich gebotene (alſo nicht mehr von der Willkür der Betheiligten abhängige) Fixirung aller unſtändigen Grundlaſten, ſie mögen dem Staate oder Privaten, Stiftungen und Communen zu leiſten ſeyn, entweder im Wege des freiwilligen Uebereinkommens unter den Betheiligten, oder auf Betreiben des einen oder andern Theils. Die freiwillige Uebereinkunft ſoll von den Aemtern (§. 2.) auf alle mögliche Weiſe befördert und den Betheiligten mit unparteiiſchem Rath und den nöthigen Anleitungen an die Hand gegangen und ihnen die Aufklärungen, welche ſie aus den Steuerkataſtern oder andern amtlichen Behelfen nachſuchen,

nicht vorenthalten werden. Auch ſind ſolche Uebereinkünfte (§. 3) niemals zu beanſtanden, wenn genügend erhellt, daß ſie mit beiderſeitigem freien Willen und gutem Vorbedachte eingegangen worden ſind.

Wird die amtliche Fixirung von einem oder dem andern Teile verlangt, ſo haben die Behörden (§ 4.) vor Allem zu unterſuchen, in welchen Punkten beide Theile bereits übereinſtimmen, und in welchen ſie noch von einander abweichen. Die Diſtrictspolizeibehörde, welche mehr die formellen Fragen, d. h. diejenigen, welche ſich auf das Verfahren und die Art und Weiſe desſelben beziehen, zu berückſichtigen und das Rentamt, welches ſich vorzugsweiſe mit dem rechneriſchen Theile zu befaſſen hat, benehmen ſich auf dem kürzeſten Wege mit einander und treffen die nöthigen Anordnungen. Streitige Punkte ſollen (§. 5.) wo möglich gütlich verglichen werden, und bleiben, wenn dieſes mißlingt, dem Rechtswege vorbehalten, in welchem Falle begreiflicher Weiſe die Fixirung ſo lange auf ſich zu beruhen hat, bis das ſtreitige Verhältniß rechtskräftig entſchieden iſt. Alle zu Stande gekommenen Fixirungen werden (§. 6.) von der Diſtrictspolizeibehörde tax- und ſtempelfrei protokollirt. Die von der Kreisregierung, wo ſie es für zweckmäßig oder nothwendig erachtet, abgeordneten Commiſſäre vertreten entweder die Stelle des Diſtricts-polizei- oder des Rentbeamten oder übernehmen das Geſchäft unter deren Leitung (§. 7.), jedenfalls ſteht aber die endliche Beſchlußfaſſung der Diſtrictspolizeibehörde in Gemeinſchaft mit den Rentämtern zu.

Die Fixirung der Zehnten kann nur dann auf Schwierigkeiten ſtoßen, wenn es an den erforderlichen rechnungsmäßigen Nachweiſen gebricht. Werden gegen vorliegende Rechnungen Einwendungen erhoben, ſo betreffen dieſe entweder die Richtigkeit und Beweiskraft der Rechnungen überhaupt, oder nur in einzelnen Punkten, wenn z. B. in den Rechnungen der Rohertrag des Zehnten angegeben iſt, die Ein-

bringungskoſten aber gar nicht oder nur theilweiſe darin aufgeführt ſind. In einem ſolchen Falle unterliegt dann der Rohertrag, verſteht ſich, wenn er von beiden Theilen als richtig anerkannt iſt, keiner weitern Erörterung mehr, ſondern es ſind bloß die Einbringungskoſten noch feſtzuſtellen. Es ſoll in dieſer Beziehung ebenfalls nach Thunlichkeit auf gütliche Vereinbarung hingewirkt werden; kommt eine ſolche nicht zu Stande, ſo bleibt es den Theilen überlaſſen, den Grund oder Ungrund ihrer Einreden richterlichem Ausſpruche zu unterſtellen (§. 8.). Werden dieſelben als gegründet anerkannt, ſo wird ſofort zur Schätzung geſchritten; werden ſie als ungegründet verworfen, ſo wird auf den Grund der vorliegenden Rechnungen weiter fortgefahren.

Nach Beſchaffenheit der vorgebrachten Einwendungen kann ſich die Schätzung auf den Rohertrag, oder auf die Einbringungskoſten, oder auf Beides zugleich erſtrecken. Damit die Schätzer ein richtiges Gutachten abzugeben im Stande ſind, müſſen ſie den Umfang und die Beſchaffenheit der zehntbaren Flur, den üblichen Fruchtwechſel, das Verhältniß der Ausſaat und der Saamenvervielfältigung, den Körner- und den Strohertrag, die Koſten des Einſammelns und der Abfuhr oder des Transports, des Dreſchens u. ſ. w. gehörig kennen und richtig würdigen, und daß dieſes geſchehen ſei, muß in dem Schätzungsprotokolle enthalten ſeyn, damit aus dieſen Vorausſetzungen ein Schluß auf die Glaubwürdigkeit, Zuverläßigkeit und der Wirklichkeit ſich möglichſt annährende Richtigkeit der Schätzung abgeleitet werden könne. Die Schätzer haben hiebei die Notizen, welche das definitive Steuerkataſter, wo ſolches beſteht, an die Hand gibt, den Flächeninhalt und die Steuerverhältnißzahlen gehörig zu berückſichtigen, auch dürfen die Betheiligten noch beſtimmte Fragen an ſie ſtellen, auf welche ſie ſich zu äuſſern haben. Glaubt nun ein Betheiligter, daß es einer ſolchen Schätzung an folgerichtigem innern Zuſammenhange fehle, ſo kann er auf deren

gerichtliche Verwerfung antragen, in welchem Falle dann die Gerichte das Weitere zu verhandeln haben. Der Zehnt muß aber alsdann bis zum Ausgange der Sache fortentrichtet werden (§. 9.). Letzteres verſteht ſich in allen Fällen von ſelbſt, wo die Fixation durch vorgebrachte Einreden, welche dieſelbe von der vorgängigen richterlichen Entſcheidung abhängig machen, aufgehalten wird.

Bei Fixirung der Handlöhne muß zuerſt die Beſchaffenheit des Grundbarkeitsverhältniſſes, als Erbrecht, Freiſtift, Leibrecht oder Neuſtift (§. 10.) feſtgeſtellt werden. Dieſe ergibt ſich aus den vorhandenen Urkunden, Kataſtern u. dgl. ſchon von ſelbſt und kann, wo dieſe Grundbarkeitsverhältniſſe andere Benennungen haben, nach deſſen Beſchaffenheit der einen oder der andern Art ohne Schwierigkeit untergeordnet werden (§. 10.). Die Entrichtung des Handlohns iſt aber in verſchiedenen Gegenden ſehr verſchieden. Gewöhnlich wird er in Einer, nach Prozenten des Gutswerthes berechneten Summe, als Averſum, entrichtet, und dann iſt dieſes Averſum der ganze Handlohn, nach welchem die Ablöſungsſumme berechnet wird.

Es gibt aber auch Fälle, wo

1) der Handlohn nicht bloß beim Wechſel des Grundbeſitzers, ſondern auch beim Wechſel des Grundherrn entrichtet werden muß, oder

2) ein Theil desſelben dem abgehenden, ein Theil dem antretenden Gutsbeſitzer zu entrichten obliegt, oder

3) beim Leibrecht zwei Perſonen, gewöhnlich Mann und Weib, mit dem Gute belehnt werden, deren jede für ſich den Handlohn zu entrichten ſchuldig iſt.

In dieſen Fällen werden die einzelnen Theile des Handlohns zuſammengerechnet und die Summe iſt dann der ganze bei Berechnung des Ablöſungskapitals in Betracht kommende Handlohn; das Anſtands- und das Abfahrts-Laudentum, der

Haupt- und der Nebenfall müſſen zuſammengezählt, beim Leibrecht das Leibgeld doppelt genommen werden. (§. 11.)

Hätte z. B. bei einem erbrechtigen oder freiſtiftigen Gute im Werthe von 3000 fl. der Grundhold beim Wechſel des Gutsbeſitzers 10 Prozent, beim Wechſel des Grundherrn 5 Prozent Handlohn zu entrichten, ſo wären 15 Prozent des Gutswerthes, alſo 450 fl. der ganze Handlohn, und die Ablöſungsſumme beſtünde in dem ganzen und dem halben Betrage desſelben, ſohin 450 und 225 fl., im Ganzen 675 fl.

Hätte im zweiten Falle bei gleicher Beſchaffenheit der Grundbarkeit und bei gleichem Gutswerthe der antretende Gutsbeſitzer ein Anſtandslaudemium von 5 Prozent, alſo 150 fl. und der abgehende ebenſoviel an Abfahrtslaudemium zu entrichten, ſo wären dieſe beiden Beträge zuſammen, alſo 300 fl., als der ganze Handlohn zu betrachten und die Ablöſungsſumme würde anderthalbmal ſo viel, alſo 450 fl. betragen.

Wenn im dritten Falle bei Leibrecht der Mann für ein auf 2500 fl. taxirtes Gut $7\frac{1}{2}$ Prozent und die Frau 5 Prozent als Leibgeld zu entrichten hätte, ſo würde ſich das ganze Leibgeld auf $12\frac{1}{2}$ Prozent, ſohin auf 312 fl. 30 kr. belaufen, und dieſes wäre, wenn das Leibrecht abgelöst werden ſollte, doppelt, ſohin im Betrage von 625 fl. zu entrichten.

Iſt der Handlohn für jeden Veränderungsfall nach gleichem Maaße, z. B. zu 5, $7\frac{1}{2}$, 10 Prozent des Werthes zu entrichten, ſo braucht nur dieſer Werth ermittelt zu werden, um die Größe der Ablöſungsſumme feſtzuſetzen. (Es würde z. B. bei einem erbrechtigen Gute von 3500 fl. Werth der ganze Handlohn nach 10 % 350 fl., nach $7\frac{1}{2}$ 262 fl. 30 kr., nach 5% 175 fl., ſohin die Ablöſungsſumme im erſten Falle 525 fl., im zweiten 393 fl. 45 kr., im dritten 262 fl. 30 kr. betragen.) Um aber den Gutswerth zu ermitteln, ſoll

nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 *) der Durchſchnitt der letzten drei oder, wenn eine fehlen ſollte, der letzten zwei Gutsſchätzungen zum Grunde gelegt werden. (Wäre z. B. ein erbrechtiges Gut nach den letzten drei Schätzungen auf 2800, 3250 und 3760 fl. taxirt werden, ſo ergäbe ſich der Durchſchnittswerth, wenn man dieſe drei Summen addirt und das Product 9810 mit 3 dividirt, alſo = 3270, von welcher Summe ſich der ganze Handlohn z. B. nach 10 % auf 327 fl., nach $7\frac{1}{2}$ % auf 246 fl. 15 kr., nach 5 % auf 163 fl. 30 kr. entziffern und der anderthalbfache Betrag dieſer Zahlen die Ablöſungsſumme ausdrücken würde. Bei nur zwei letzten Schätzungen werden dieſe zuſammengezählt und die Summe halbirt, und man hat den Durchſchnittswerth, z. B. 4980 und 5375 fl. geben zuſammen 10355, und die Hälfte davon mit 5177 fl. 30 kr. den Durchſchnittswerth, von welchem der ganze Handlohn und darnach die Ablöſungsſumme zu berechnen iſt.) Sind gar keine Schätzungen mehr aufzufinden oder die vorhandenen mangelhaft und unbrauchbar, ſo wird das Gut in ſeinem belaſteten Zuſtande von Neuem geſchätzt und hiebei nach Maßgabe des Art. 11. Nro. 4. des Geſetzes und §. 9. der Inſtruction verfahren (§. 12.).

Schwieriger wird die Berechnung des ganzen Handlohns und der darnach feſtzuſetzenden Ablöſungsſumme in ſolchen Fällen, wo der Handlohn nicht für jeden Veränderungsfall in gleichem Maße erhoben wird. Oft ſind Erbfälle ganz handlohnfrei oder der Uebernehmer darf ſeinen Erbtheil am Werthe abziehen, oder in Kaufsfällen wird ein höherer Handlohn entrichtet, als in Erbfällen u. dgl. In ſolchen Fällen ſoll nach der Verordnung vom 19. Jun. 1832 entweder ein Turnus nach gewiſſen Zeitabſchnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Fall zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden.

---

*) Sie iſt im Anhange, Beil. 2. auszugsweiſe beigefügt.

Ergäbe ſich z. B. aus den Rechnungen, daß bei einem Gute von 2000 fl. Werth in den letzten 60 Jahren zwei handlohnfreie Erbfälle und ein zehnprozentiger Kaufsfall vorgekommen ſind, ſo wird angenommen, daß alle 60 Jahre ein Handlohn von 200 fl. oder in jedem künftigen Veränderungsfalle ein Handlohn von 66 fl. 40 kr. zu entrichten ſei, weil 66 fl. 40 kr. dreimal genommen 200 fl. ausmachen und innerhalb 60 Jahren Ein Fall ſich ergeben hat, wo zehn Prozent Handlohn bezahlt werden mußten, nämlich der Kaufsfall, während die beiden vorgekommenen Erbfälle vom Handlohn befreit waren. Es erſcheint alſo billig, wenn die für den Einen Handlohnsfall innerhalb des Zeitraums (Turnus) von 60 Jahren anfallende Handlohnsſumme auf die drei innerhalb desſelben vorgekommenen Veränderungsfälle überhaupt umgelegt, aber von jedem nur ein Drittel erhoben wird.

Oder es wären in der nämlichen Zeit von 60 Jahren bei einem andern Gute von gleichem Werthe zwei fünfprozentige und ein zehnprozentiger Handlohnsfall eingetreten (was zuſammen zweimal 100 fl. und einmal 200 fl. Handlohn, im Ganzen alſo 400 fl. abgeworfen hätte), ſo würde auf jeden Zeitraum von 20 Jahren ein Veränderungsfall eintreten, ſohin auf jeden derſelben das Drittel der während 60 Jahren angefallenen Summe, alſo 133 fl. 20 kr. treffen.

Schlägt man den Handlohn auf die einzelnen Jahre eines ſolchen Turnus von Jahren aus, wie die Steuerkataſter-Commiſſion verfuhr, ſo ergibt ſich für den erſtern der beiden hier beiſpielsweiſe aufgeführten Fälle eine jährliche Handlungsquote von 3 fl. 20 kr. (denn ſechzigmal 3 fl. 20 kr. macht 200 fl.), bei dem letztern von 6 fl. 40 kr. (weil ſechzigmal 6 fl. 40 kr. 400 fl. ausmachen). (§. 13.)

Da es aber häufig an verläßigen Rechnungen fehlt, ſo iſt durch die Miniſterialentſchließung vom 29. December 1834*)

---

*) Im Anhange, Beil. 3, mitgetheilt.

die gemeindliche Handlohnsfixirung eingeführt worden, welche beſonders fur ſolche Gegenden, wo verſchiedene Handlohns-Obſervanzen vorwalten, wie in Franken, ſich als ſehr zweckmäßig erwieſen hat. Es werden nämlich die in einer Gemeinde von ſämmtlichen Grundholden binnen 20 Jahren (welche nach dem Geſetze von 1840 an zurückgezählt werden müſſen) angefallenen verſchiedenen Handlöhne zuſammengerechnet; der einjährige Durchſchnitt bildet den künftigen jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desſelben den Ablöſungspreis. Dieſen Durchſchnitt haben die ſämmtlichen Grundholden der Gemeinde nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Beſitzungen zu vertheilen, was am beſten, ſicherſten und bequemſten nach den definitiven Steuerverhältnißzahlen geſchehen kann. (§. 14.)

Es wären z. B. in einer Gemeinde an verſchiedenen Handlöhnen angefallen im Jahre

1820 . . .	81 fl.	36 kr.
1821 . . .	64 "	— "
1822 . . .	128 "	30 "
1823 . . .	96 "	48 "
1824 . . .	102 "	52 "
1825 . . .	161 "	20 "
1826 . . .	41 "	50 "
1827 . . .	39 "	18 "
1828 . . .	75 "	12 "
1829 . . .	114 "	— "
1830 . . .	178 "	54 "
1831 . . .	94 "	6 "
1832 . . .	88 "	40 "
1833 . . .	106 "	15 "
1834 . . .	48 "	— "
1835 . . .	79 "	18 "
1836 . . .	125 "	12 "
1837 . . .	140 "	45 "
1838 . . .	100 "	33 "
1839 . . .	69 "	40 "
Summa	1936 fl.	49 kr.

welche in 20 Jahren ſich ergeben haben. Dieſe Summe mit der Zahl der der Berechnung zum Grunde gelegten Jahre, alſo mit 20, dividirt, gibt den jährlichen Durchſchnittsertrag mit 97 fl. 12½ kr., zu deſſen Ablöſung der 25fache Betrag, folglich die Summe von 2430 fl. 12½ kr. erforderlich wäre.

Wo das Geſetz verſchiedene Wege zu demſelben Ziel eröffnet hat, iſt die Wahl den Betheiligten freigeſtellt; können ſie ſich darüber nicht vereinigen, ſo haben die Fixationsbehörden denjenigen einzuſchlagen, der nach ihrem Ermeſſen der Wahrheit und Billigkeit am nächſten kommt. (§. 15.)

Bei den ſogenannten Wechſelgilten, welche ſich nach der jedesmal gebauten Fruchtgattung richten, iſt kein beſtimmtes Verfahren vorgeſchrieben, ſondern es iſt nach der Beſchaffenheit der einzelnen Fälle dem Ermeſſen der Behörden und wohl auch der Uebereinkunft der Betheiligten überlaſſen, ob der fixe jährliche Betrag nach dem üblichen Früchtewechſel oder nach einem mehrjährigen Rechnungsdurchſchnitt zu reguliren ſei. (§. 16.)

Die bloße Fixirung dieſer Wechſelgilten und der Zehnten zieht noch keine Veränderung in der Steuer-Anlage nach ſich; dieſe erfolgt erſt, wenn die Art. 23. (baare Ablöſung) und 28. (Regulirung des Bodenzinſes) des Geſetzes in Wirkſamkeit treten. Nach erfolgter Fixirung der Laudemien oder Handlöhne geht aber die darauf haftende Dominicalſteuer ſogleich in die Ruſtical- oder Grundſteuer über, ohne Unterſchied, ob baar abgelöſt, Bodenzins regulirt oder die Entrichtung des Aequivalents (der Ablöſungsſumme) erſt bei der nächſten Beſitzveränderung vorbehalten wurde, weil dieſe Fixirung zugleich ſchon den Uebergang in freies Eigenthum bewirkt. (§. 17.)

Schlüßlich wird den zur Mitwirkung berufenen Beamten unbefangene und bereitwillige Thätigkeit ans Herz gelegt, da dieſes Geſchäft die Wohlfahrt und Ruhe des Landes bezweckt, und — man darf wohl beifügen — für den Nationalwohl-

ſtand eine neue Epoche eröffnet und von unberechenbaren Folgen ſeyn wird, welche ohne alle Frage höchſt wohlthätig genannt werden könnten, wenn ſie nicht mit den wohlgegründeten Rechten nicht bloß von Privaten, ſondern auch von Stiftungen erkauft werden müßten, deren Beſtimmung ebenfalls nur eine höchſt wohlthätige iſt.

Anhang.

Beilage Nro. 1.

Verordnung vom 13. Februar 1826, die Ablöſung der ſtändigen Dominikalgefälle betreffend.

(Bezieht ſich auf den Artikel 21 des Ablöſungsgeſetzes.)

1. „Der Ablöſung unterliegen alle ſtändige, auf eine jährlich gleiche Abgabe fixirte, dem Staate zu entrichtende Gefälle.“

2. „Dieſe Ablöſung hängt lediglich von der freien Einwilligung der Leiſtungspflichtigen ab, ſo daß dieſe jedesmal, mündlich oder ſchriftlich, zu Protokoll oder mittels einer Vorſtellung darum nachzuſuchen haben.“

3. „Bodenzinſe von Lehen werden abgelöſet nach der Verordnung vom 6. Juni 1815, §. 22.“

4. „Eben ſo die Korn- und Geldbodenzinſe von verkauften Staatsrealitäten, durch Erlegung des urſprünglich liegengebliebenen Kapitals.“

5. „Hinſichtlich der nur im Oberdonaukreiſe vorkommenmenden ſtrengleibfälligen Güter bewendet es bei der Verordnung vom 7. Oktober 1813 Art. II. d.“

6. „Alle übrigen ſtändigen und fixirten Gefälle können abgelöſet werden gegen baare Bezahlung des 25fachen Betrags.“

7. „Es ſteht einem Jeden frei, von mehreren auf ſeiner Beſitzung haftenden Gefällen nur eine Gattung derſelben, und auch dieſe ganz oder theilweiſe abzulöſen. Nur ſoll in dem letztern Falle der ablöſende Theil eines ſolchen Reichniſſes nicht unter Einem Gulden betragen.

8. „Die ſtändigen Getreidegefälle werden zu Geld angeſchlagen nach den 50jährigen Durchſchnittspreiſen

der	Scheffel	Weizen	15	Gulden.
„	„	Roggen	11	„
„	„	Gerſte	9	„
„	„	Haber	5	„

Dieſe Beſtimmung gilt auch für das neue Ablöſungsgeſetz als Norm zur Berechnung der Ablöſungsſummen von Naturalabgaben, von welchen die Getraidgilten am häufigſten vorkommen, nur mit dem Unterſchiede, daß, während nach dieſer ältern Verordnung der 25fache Betrag erlegt werden mußte, nach dem neuen Geſetze nur mehr der 18fache Betrag erforderlich iſt. Der angenommene Durchſchnittspreis iſt beibehalten.

Hätte z. B. ein Gutsbeſitzer eine Gilt von 2 Sch. 1 M. Waizen, 8 Sch. 5 M. Roggen, 2 Sch. Gerſte und 3 Sch. 4 M. Haber zu entrichten, und wollte dieſelbe ablöſen, ſo wäre die Ablöſungsſumme auf folgende Weiſe zu berechnen:

2 Sch.	1 Mtz.	Waizen	gelten das Sch. à	15 fl.	— 32 fl.	30 kr.
8 „	5 „	Roggen	„ „ „	11 „	— 94 „	40 „
2 „	— —	Gerſte	„ „ „	9 „	— 18 „	— „
3 „	4 „	Haber	„ „ „	5 „	— 18 „	20 „
				Summe	163 fl.	30 kr.

Dieſe Summe mit 18 multiplicirt, gibt den Betrag der Ablöſungsſumme mit 2943 fl.

9. „Andere Naturalien und die Küchendienſte werden nach Maßgabe der Declaration vom 8. Februar 1825 berechnet.“

Hinſichtlich des Weins wurde der *örtliche* Durchſchnittspreis für 18 Jahre von 1828 bis 1845 als Ablöſungsnorm angenommen; es ergibt ſich alſo die Ablöſungsſumme, wenn man die mittlern Preiſe dieſer 18 Jahre an einem gegebenen Orte zuſammenzählt, durch Theilung der Summe mit 18 den

Durchſchnittspreis ermittelt und dieſen mit 18 multiplicirt. Z. B. es hätte in Randersacker der mittlere Preis des Weins in einer beſtimmten Lage für den Eimer betragen:

1828:	9 fl.	48 kr.	1837:	8 fl.	30 kr.
1829:	11 „	24 „	1838:	9 „	15 „
1830:	8 „	27 „	1839:	12 „	33 „
1831:	6 „	39 „	1840:	13 „	28 „
1832:	8 „	25 „	1841:	16 „	10 „
1833:	5 „	12 „	1842:	8 „	14 „
1834:	15 „	54 „	1843:	10 „	8 „
1835:	9 „	18 „	1844:	17 „	3 „
1836:	10 „	45 „	1845:	12 „	27 „

193 fl. 40 kr.

Der 18te Theil dieſer Summe mit 10 fl. 45 $^5/_9$ kr. wäre der Durchſchnittspreis und die Summe von 193 fl. 40 kr. auch zugleich die Ablöſungsſumme, weil das Product einer mit 18 oder jeder beliebigen Zahl getheilten Zahl, ſobald es mit derſelben Zahl multiplicirt wird, auch wieder die nämliche Summe gibt.

Die Küchendienſte beruhen entweder auf einem Zehntverhältniſſe, ſind dann als Zehnt zu behandeln, und hören, wenn ſie als Blutzehnt angeſehen werden können, ganz auf, oder ſie haben eine Frohnpflichtigkeit zum Grunde, und ſind dann ebenfalls aufgehoben.

10. „Wenn ein Gefäll Einen Gulden in Geld oder einen halben Metzen in einer Getraidfrucht nicht überſteigt, ſo darf für die Ablöſung nur der 25fache Betrag bezahlt werden.“

Dieſe Beſtimmung iſt durch das neue Ablöſungsgeſetz auſſer Kraft geſetzt.

Die folgenden 3 Artikel haben für den gegenwärtigen Standpunkt des Ablöſungsweſens keine Bedeutung mehr und werden daher weggelaſſen.

Beilage Nro. 2.

Verordnung über die Fixirung und Ablöſung des Handlohns und anderer unſtändigen Beſitzveränderungs-Gefälle des Staates vom 19. Juni 1832.

(Zu Art 15. des Geſetzes und §. 12., 13. der Vollzugs-Inſtruction.)

Es werden hier nur diejenigen Paragraphen der Verordnung ausgehoben, welche entweder auf die Ablöſung ſelbſt und deren Beſchaffenheit oder auf die auch nach dem neuen Geſetze noch anwendbare Art des Verfahrens Bezug haben, die übrigen weggelaſſen.

§. 4.

„Fixation bloß dem Betrage nach hat unbedenklich in allen Fällen ſtatt, wo das Beſitzveränderungsreichniß (Handlohn u. dgl.) immer nach einerlei Prozent erhoben wird.

„Wo verſchiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tauſch-, Erbhandlohn) hergebracht, manche Fälle beſonders begünſtigt oder auch ganz handlohnfrei ſind, muß entweder ein Turnus nach feſten Zeitabſchnitten und beſtimmten Größen, oder wenigſtens ein fixes Quantum, welches bei jeder Beſitzveränderung, ſie mag durch Kauf, Tauſch oder Erbſchaft geſchehen, unverkürzt zu entrichten iſt, feſtgeſetzt werden."

Wo der Handlohn bei jedem Veränderungsfalle, er mag in Erbſchaft, Tauſch oder Kauf ſeinen Grund haben, immer auf dieſelbe Weiſe, nach feſtgeſetzten Prozenten des Gutswerthes, entrichtet wird, unterliegt die Fixation keiner Schwierigkeit. Wo aber der Handlohn nach verſchiedenen Beträgen, z. B. in Erbfällen zu 2 Prozent, bei Tauſchverträgen zu 7½, in Kauffällen zu 10 Prozent bezahlt werden muß, iſt die Fixation, wie leicht einzuſehen iſt, nicht anders möglich, als entweder in der Art, daß man für jeden Veränderungsfall ein beſtimmtes Quantum nach dem Durchſchnitte der verſchiedenen Handlohnsfälle, feſtſetzt, oder eine Reihe von

Jahren in der Vorausſetzung annimmt, daß ſich innerhalb derſelben ſo und ſo viele Veränderungsfälle der einen und der andern Art ergeben, für welche dann der anfallende Handlohn zuſammengezählt und die Summe als Grundlage zur Fixation angenommen wird.

§. 5.

„Die Grundlage zu dieſer Feſtſetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Geſetz oder rechtsgiltigem Herkommen beſtehenden Anfallsverhältniſſe und Prozento-Maaße.

Wo dieſe in allen Fällen dieſelben ſind, geſchieht die Beſtimmung des Fixums nach dem Durchſchnitte der drei letzten Schätzungen, ſofern ſolche noch ermittelt werden können, ſonſt aber der zwei letztern, bei deren Abgange nach der bekannten letzten, und wenn gar keine, oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden ſind, auf den Grund einer hiezu beſonders von Amtswegen zu veranſtaltenden neuen Schätzung, nach der Lage der Güter in ihrem belaſteten Zuſtande.

Wo das Handlohn in Prozento-Maaß und Anfallsnorm wechſelt, wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchſchnitte aller Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rückſicht auf den Zeitraum, binnen welchem ſolche angefallen ſind.“

Für die in dieſem Paragraph vorausgeſehenen Fälle ſind bereits in der Vollzugs-Inſtruction und den hiezu gegebenen Erläuterungen Beiſpiele zur Verdeutlichung angeführt worden. Zur Beleuchtung des Verfahrens in dem Falle, wo der Handlohn nach Beſchaffenheit der Beſitzänderungen veränderlich iſt, möge hier noch ein weiteres dienen. Bei einem erbrechtigen Gute haben ſich in den letzten 40 Jahren 5 Beſitzveränderungen ergeben, 2 durch Erbanfall, wobei der Handlohn nach 5 Prozent entrichtet werden mußte; 2 durch Kauf, wobei 10

Prozent, und einer durch Tauſch, wobei $7\frac{1}{2}$ Prozent zu entrichten waren. Hier wird der Betrag aller angefallenen Handlöhne zuſammengerechnet. Hätte dieſes Gut einen Werth von 3000 fl., ſo betrüge der Handlohn für die beiden Erbanfälle 300 fl. für die beiden Kauffälle 600 fl., für den Tauſchfall 225 fl., zuſammen 1125 fl.; es wäre alſo, weil in 40 Jahren 5 Handlohnsfälle vorgekommen ſind, alle 8 Jahre oder bei jedem Veränderungsfalle 225 fl. zu entrichten.

Man ſieht ein, daß bei ſolcher Verſchiedenheit der Handlöhne die Fälle äußerſt manchfaltig und verwickelt ſeyn können, daher die Fixation um ſo wünſchenswerther ſeyn muß.

§. 8.

„Jedes fixirte Handlohn kann auf Verlangen des Grundholden abgelöst werden.

Das Maaß der Ablöſung beſteht da, wo gar kein Turnus oder ein Turnus von 20 Jahren feſtgeſetzt wird, in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns.

Wo ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren feſtgeſetzt wird, ſind für jedes Jahr über 20 von jenem Ablöſungsbetrage 5 Prozent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachſen bei einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablöſungsbetrage 5 vom Hundert des einfachen Fixums zu."

Das Geſetz und die Vollzugs-Inſtruction beſtimmen nicht, ob dieſe Vorſchrift auch für die gegenwärtige Ablöſungsnorm giltig und anwendbar ſei; wäre ſie es, ſo würde, den Ablöſungsbetrag in der Vorausſetzung, daß das Gut ein leibrechtiges ſei, auf das Doppelte des berechneten Fixums mit 2250 fl. angeſetzt, von demſelben, weil der Turnus über 10 Jahre hinausgeht, nämlich 40 Jahre umfaßt, für jedes Jahr über 20, alſo für weitere 20 Jahre 5 Prozent des einfachen Fixums (1125 fl.) nämlich 56 fl. 15 kr., alſo

für 20 Jahre 1125 fl. abzuziehen ſeyn und die Ablöſungsſumme auf die Hälfte herabſinken. Dieſe Annahme iſt aber nicht wahrſcheinlich, weil bei einem Turnus von 60 Jahren das ganze Ablöſungskapital in den meiſten Fällen auf Nichts und weniger als Nichts herabſinken würde. Es iſt daher hierüber noch nähere geſetzliche Erläuterung zu erwarten.

§. 9.

„Die Ablöſung kann, nach der Wahl des Grundholden, entweder eine vollſtändige ſeyn, wenn derſelbe den ganzen Ablöſungsbetrag ſogleich baar erlegt, oder es kann auch dieſer Ablöſungsbetrag zum Theile in eine Jahresrente (Bodenzins) umgewandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Reſt aber als Bodenzinskapital auf das Gut hypothekariſch übernommen und mit 4 vom Hundert jährlich verzinſet wird."

Dieſe Beſtimmung iſt, wie wir geſehen haben, unverändert in das neue Geſetz übergegangen und bedarf keiner weitern Erörterung.

§. 10.

„Auch dieſe Jahres-Rente (Bodenzins) kann zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden."

Dieſer Ablöſungsbetrag iſt nach Art. 23. des Geſetzes auf das Achtzehnfache herabgeſetzt worden.

§. 11.

„Mit jeder Ablöſung, ſie geſchehe ganz oder theilweiſe, erliſcht die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbeſondere hinſichtlich der Conſenſe zu Veräuſſerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbſetzungen, Willengeldern ꝛc.) und das Eigenthum conſolidirt ſich in der Perſon des Grundholden."

§. 13.

„Die auf der gänzlich abgelösten Handlehnbarkeit ruhende Steuer iſt vom Ablöſenden nach dem beſtehenden Steuerſyſteme zu übernehmen.“

§. 14.

„Die übrigen Bodenreichniſſe, welche unabhängig vom Laudemialverbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältniſſen unverändert.“

§. 15.

„Durch die Fixirung und Ablöſung der Laudemien wird an den beſtehenden Jurisdictionsverhältniſſen nichts verändert.“

§. 16.

„Was in den vorſtehenden Paragraphen vom Handlohn geſagt iſt, gilt gleichmäßig vom Leibgeld und der Neuſtift.“

Dieſe Artikel ſind im Weſentlichen unverändert in das neue Geſetz übergegangen, und wo dieſes nicht der Fall war, wie §. 14. und 15., verſteht ſich ihre Giltigkeit wohl von ſelbſt.

Der weitere Abſatz des §. 16., daß die auf Leibrecht verliehenen Zehnten, Ueberfahrt-, Fiſcherei- und andere Gerechtſame, welche früher von der Begünſtigung der Umwandlung ausgeſchloſſen waren, in die Fixirung und Ablöſung aufgenommen werden können, inſoferne ſie Pertinenzien des leibrechtbaren Gutscomplexes ſind, iſt in dem Geſetze mit Stillſchweigen umgangen; es verſteht ſich übrigens wohl von ſelbſt, daß ſie ebenfalls fixirt und abgelöst werden können, wenn ſie nicht aus einem reinen Pachtverhältniſſe entſpringen, auf welches natürlich das Ablöſungsgeſetz keinen Einfluß hat.

§. 17.

„Freiſtiftige oder ſolche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmäßigen Zeit geſchehenen Aufkündigung vom

Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbpreiſes, der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, ſollen wie die erbrechtbaren behandelt werden."

Auch dieſer Paragraph enthält eine in das neue Geſetz Art. 15. ausdrücklich übergegangene Beſtimmung und bedarf keiner weitern Erklärung.

Beilage Nro. 3.

Entſchließung des Staatsminiſteriums der Finanzen vom 29. Dec. 1834.

(Zu Art. 15. des Geſetzes und §. 14. der Inſtruction.)

Dieſe Entſchließung macht im §. 1. den Aemtern die Vornahme neuer Gutsſchätzungen in allen Fällen, wo die vorhandenen Schätzungen mangelhaft, unzureichend oder zu ſehr abweichend ſind, zur ſtrengen Pflicht, um die Durchſchnittswerthe handlohnbarer Beſitzungen in jenen Fällen zu ermitteln, wo weder das Procentenmaaß, noch die Anfallsnorm wechſelt.

Der §. 2. ertheilt in der Erwägung, daß die Handlohnsfixirung nach dem Turnus und nach dem Durchſchnittsertrag mehrerer verſchiedenartiger Handlohnsfälle ſich als unausführbar und unzweckmäßig erwieſen hat, Vorſchriften zur Durchführung der im §. 14. dargeſtellten gemeindlichen Handlohnsfixirung, die beſonders in dem ehemaligen Obermain-, Untermain- und Rezatkreiſe (Oberfranken, Mittel- und Unterfranken) anwendbar iſt, die erforderlichen Vorſchriften, welche hier auszugsweiſe und mit Weglaſſung aller jener Beſtimmungen, welche für die Betheiligten in Beziehung auf das Fixirungs- und Ablöſungsgeſchäft ſelbſt kein Intereſſe haben, mitgetheilt werden.

„Bei jenen Gemeinden, wo die Mehrheit der handlohnspflichtigen Beſitzungen einer verſchiedenartigen Handlohnspflicht und Regulirung unterworfen iſt, ſind die Laudemial-

fälle der jüngſten 20 Jahre (nach dem neuen Geſetze von 1840 an rückwärts) von den Rentämtern aus den Handlohns-Deſignationen erheben zu laſſen, die nachträglich entdeckten und in die 20jährige Periode fallenden Handlöhne beizuſetzen, ſofort die Summe des Handlohnsertrags dieſer Periode zu ziehen, von derſelben jedoch die allenfalls darunter begriffenen Laudemien von den bereits losgekauften oder fixirten Beſitzungen in Abzug zu bringen, und ſodann der Durchſchnitt der auf ein Jahr treffenden Laudemialrente zu ermitteln (wie oben durch ein Beiſpiel gezeigt wurde). Sobald dieſe Durchſchnittsberechnungen von der Finanzkammer revidirt und feſtgeſetzt ſind, unterhandelt das Rentamt mit einem aus der Grundholdenſchaft der Gemeinde zu bildenden Gremium (Ausſchuß) dahin, daß, wenn dieſe Laudemial-Durchſchnittsrente gegen ſolidare Haftung der Ablieferung in der für die Bodenzinſe beſtimmten Verfallzeit an das Rentamt und gegen Verzicht auf allen Nachlaß als ein zu 4 Prozent ablösbarer jährlicher Bodenzins freiwillig übernommen wird, die Laudemien-Erhebung des Staats von den bisher handlohnspflichtigen Beſitzungen von dem Zeitpunkte der definitiven Uebernahme für immer aufhört. Das Gremium der Grundholdenſchaft verpflichtet ſich hingegen, den auf ſolche Weiſe übernommenen Bodenzins nach einem ſelbſtgewählten Maßſtab im wechſelſeitigen Einverſtändniſſe binnen Jahresfriſt auf die bisherigen handlohnspflichtigen Beſitzungen in der Art zu repartiren, daß die einzelnen Quoten (Theilbeträge der einzelnen Pflichtigen) dem Geſammtbetrage des als Bodenzins übernommenen jährlichen Durchſchnittsbetrags der Laudemialrente gleichkommen. Das Gremium hat für die Ablieferung des jährlichen Bodenzinſes ſolidariſch zu haften und auch die theilweiſe oder gänzliche Ablöſung desſelben vorzunehmen. — Verſtehen ſich alle oder einzelne Grundholden nicht zu der gemeinſchaftlichen Hand-

---

*) Eine Haftung, wo Einer für Alle oder Alle für Einen einſtehen müſſen.

lohnsfixirung, ſo kann die Handlohnsfixirung nur in der Weiſe mit denſelben unterhandelt werden, daß nach der legal zu erhebenden Gutsſchätzung für jede einzelne Handlohns-Kathegorie, als Erb-, Sterb-, Beſtehe-, Kauf- und Tauſch-Handlohn, das Fixum nach dem für die einzelnen Fälle beſtehenden Procentenmaaße berechnet und der Geſammtbetrag zur Grundlage der Fixirung und Ablöſung angenommen wird. Bei allen jenen handlohnspflichtigen Beſitzungen, wo dieſe beſondern Handlohns-Verhältniſſe nicht ſtattfinden, geſchieht die Fixirung und Ablöſung des Handlohns nach §. 5. Abſatz 2 der Verordnung vom 19. Juni 1832."

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Ablösungsgesetz für das bayerische Landvolk

Würzburg 1848

Bavar. 4078,50
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10384160-9